

Bert FRAGNER

## ARDABİL ZWISCHEN SULTAN UND SCHAH. ZEHN URKUNDEN SCHAH TAHMĀSPS II.

Die vorliegende Arbeit stützt sich auf Ergebnisse einer Archivreise nach Nordwestpersien, die der Verfasser im Dezember 1971 mit dankenswerter Weise von der Freiburger Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Verfügung gestellten Mitteln für das Orientalische Seminar der Albert Ludwigs-Universität unternommen hat. Die Originale der hier veröffentlichten Urkunden befinden sich im Aserbaidschan-Museum (Mūzā-yi Āzarbāyġān) zu Tabrīz, photographische Aufnahmen davon, die als Arbeitsgrundlage dienten, in der Mikrofilm-Sammlung des genannten Seminars. Dem Direktor des Tabrīzer Museums, Herrn Sayyid Ġamāl Turābi-Ṭabāṭabā'i, der die Urkunden aufgespürt und wenige Wochen zuvor zusammen mit anderen Archivalien aus dem Besitz des Ardabīler Kaufmanns Hāġġi Muḥammadi für sein Museum erworben hatte, habe ich nicht nur für die Photographier- und Publikationserlaubnis zu danken, sondern auch für seine Hilfeleistungen und Ratschläge.

### I. DIE HISTORISCHE SITUATION

Der Zusammenbruch der ṣafawidischen Zentralmacht, der mit der Abdankung Schah Sulṭān Ḥusains am 22. Oktober 1722 besiegelt war, nährte die Expansionsbestrebungen der beiden starken Nachbarn Persiens. Den Osmanen bot er unmittelbaren Anlaß, ihrem traditionellen Ziel zu folgen, die westlichen, beziehungsweise nordwestlichen Territorien des persischen Erbfeindes zu unterwerfen. Aber auch die russische Außenpolitik, den Intentionen Peters I. folgend, hatte seit einiger Zeit ihre Aufmerksamkeit Persien zugewandt; eine offenbar für 1723 geplante militärische Operation mit dem Ziel der Einnahme

Darbands wurde von Peter unter dem Eindruck der Nachricht vom unmittelbar bevorstehenden Sturz der Şafawidenherrschaft — und um den Absichten der Pforte in diesem Raum zuvorzukommen — auf 1722 vorverlegt. Die russische Eroberung Darbands erfolgte daher schon vor der Abdankung Sultān Ḥusains. Das beginnende Jahr 1723 sah die beiden Mächte zunächst als feindselige Rivalen im Streit um die Aufteilung des West-Teils des ehemaligen Şafawiden-Reiches. Erst nach zähen Verhandlungen konnten sich Vertreter des Zaren und des Sultans auf die Grenzen der von den beiden Parteien zu besetzenden persischen Landstriche einigen. Die persische Seite wurde in diesem Gegen- und späteren Zusammenspiel von Osmanen und Russen nicht — wie vielleicht zu erwarten gewesen wäre — von dem in Işfahān residierenden Afghanen Maḥmūd repräsentiert, sondern durch Sultān Ḥusains dritten Sohn, den « Schattenschah » Ṭahmāsp II. Seine fast zehnjährige « Herrschaft » (1722-1732) war dadurch gekennzeichnet, daß sie stets an die Absichten anderer Mächte gebunden war, sich seiner Popularität als der des legitimen şafawidischen Herrschaftsanwärters zu bedienen : Zunächst erklärten sich Russen und Osmanen unter der Bedingung umfangreicher persischer Gebietsabtretungen bereit, Ṭahmāsp's Regierungsansprüche durchzusetzen, später diente er für einige Zeit dem Führer des Turkmenen-Stammes der Qāğären, Faṭḥ 'Alī Ḥān, zur Legitimation für dessen Machtbestrebungen, und schließlich bemächtigte sich ein anderer turkmenischer Heerführer der Person des « Schahs » : Nadr Quli Beg Afşār, der spätere Nādir Şāh.

Seine nach außenhin bekundete Ergebenheit gegenüber Ṭahmāsp versicherte Nādir der Sympathie weiter Kreise der Bevölkerung Persiens, die ihm bei seinen Anstrengungen um die Wiederherstellung des persischen Staates in den alten Grenzen äußerst dienlich war. Nach der Vertreibung des afghanischen Usurpatoren Aşraf führte Nādir am 9. Dezember 1729 Ṭahmāsp unter großer Anteilnahme der Bevölkerung nach Işfahān, wo dieser den Thron bestieg. Dies bedeutete zwar für Ṭahmāsp die Erfüllung seiner Wünsche, aber andererseits war Nādir zu einem unangreifbaren Machtfaktor geworden, und sein Einfluß nahm noch weiter zu. 1731 versuchte Ṭahmāsp, gegenüber Nādir, dem allmächtigen Feldherrn und Kronstellvertreter, der in Westpersien erfolgreich gegen die Osmanen gekämpft hatte, Eigenständigkeit und persönliche Initiative zu beweisen : Sein Versuch, erneut ein Heer unter Ausnützung von Nādir's militärischen Erfolgen

gegen die Osmanen zu führen, schlug jedoch fehl. Als am 10. Januar 1732 ein Friedensvertrag zwischen der Pforte und Ṭahmāsp zustande gekommen war, in dem dieser auf von Nādir jüngst zurückeroberte Territorien zugunsten der Osmanen verzichtete, hatte der abwesende Nādir die Überzeugung gewonnen, sein bislang nützlicher Marionetten-Şafawide könne seine Pläne in zunehmendem Maße gefährden. Er animierte den trinkfreudigen Ṭahmāsp im Rahmen eines mehrtägigen Gelages dazu, Unmengen Alkohols zu konsumieren, um ihn alsbald in hilflosem Zustand dem Gespött der Öffentlichkeit preiszugeben. Nach dieser augenfälligen Demonstration der Unfähigkeit des Schahs dachte niemand daran, Ṭahmāsp's Absetzung und Inhaftierung zu verhindern. Auf Nādīr's Wunsch wurde am 17. Rabī' I 1145 h./7. September 1723 des glücklosen Şafawiden achtmonatiger Sohn 'Abbās zum Schah gekrönt. Bis dahin hatte Nādir den Ehrennamen Ṭahmāsp Qulī (« Sklave des Ṭahmāsp ») Ḥān geführt. 1736 vermeinte er, auf das şafawidische Aushängeschild endgültig verzichten zu können, setzte den fünfjährigen 'Abbās III. ab und bestieg selbst als Nādir Šāh Persiens Thron<sup>1</sup>.

Daß sich die osmanisch-russische Diplomatie nach der Abdankung Sulṭān Ḥusāins sehr bald auf die Person Ṭahmāsp's II. konzentrierte, hatte indessen seine Ursache nicht ausschließlich darin, daß sich die beiden Mächte den Legitimitätsanspruch des schwachen, zeitweilig von ihnen abhängigen Şafawiden zunutze machen wollten. Ein weiterer Grund bestand wohl auch in der Tatsache, daß Ṭahmāsp II., von den afghanischen Invasoren an die westliche Peripherie des ehemaligen Reiches gedrängt, seine Stellung gerade in jenen Gebieten zu festigen beabsichtigte, die zu den vorrangigen Zielen osmanischer und russischer Begehrlichkeit gehörten: Aserbaidschan und die Provinzen der Kaspischen Südküste.

Nachdem Ṭahmāsp am 30. Muḥarram 1135 h./10. November 1722 in Qazwīn den Thron bestiegen hatte, mußte er bereits Ende 1722 angesichts eines afghanischen Angriffs auf diese Stadt überstürzt über Sulṭāniyā und Zangān nach Tabrīz fliehen. Unmittelbar, nachdem

<sup>1</sup> Zu diesen Ereignissen vgl. Laurence Lockhart, *The Fall of The Şafavī Dynasty and The Afghan Invasion of Persia*, Cambridge 1958; derselbe, *Nadir Shah, A Critical Study Based mainly upon Contemporary Sources*, London 1938; John R. Perry, « *The Last Şafavids, 1722-1773* » in *IRAN, Journal of the British Institute of Persian Studies*, Bd. X (1971) S. 59-69; M. R. Arunova und K. Z. Afšarjan, *Gosudarstvo Nadir-Şacha Afšara*, Moskau 1958, S. 55-66.

er seine Residenz in dieser Stadt aufgeschlagen hatte, schickte Ṭahmāsp seinen Gesandten Ismā'il Beg mit uneingeschränkten Vollmachten nach St. Petersburg, um den Zaren zur Unterstützung seiner Herrschaftsansprüche zu bewegen. Noch vor der Unterzeichnung eines Vertrages setzten sich die Russen in Gilān fest, wohl um Peters Forderung nach Abtretung der Kaspischen Provinzen als Preis für seine Hilfeleistungen an Ṭahmāsp stärkeren Nachdruck zu verleihen. Im Frühling 1723 kam es daher in Gilān zu einer Reihe von Zusammenstößen zwischen lokalen, Schah-treuen Kriegern und russischen Truppen<sup>2</sup>. Etwa zur gleichen Zeit erfolgte eine osmanische Kriegserklärung gegenüber Ṭahmāsp, der zu jener Zeit vonseiten der Pforte noch als Häretiker gebrandmarkt wurde. Osmanische Truppen marschierten in Georgien, Kirmānšāh und Hamadān ein. Der geschickten Verhandlungstaktik des im Oktober 1723 nach Istanbul reisenden ṣafawidischen Gesandten Murtażā Quli Beg war ein Umschwung der Haltung Dāmād Ibrāhīm Pašas, des berühmten osmanischen Großwesirs der Tulpenzeit, zu verdanken: Gegen den Verzicht auf einige von der Pforte geforderte Provinzen erklärten sich die Osmanen bereit, Ṭahmāsp's Rechtmäßigkeit anzuerkennen. Murtażā Quli Beg weigerte sich allerdings, die osmanischen Gebietsansprüche zu akzeptieren<sup>3</sup>. Das etwa gleichzeitige Bekanntwerden des von Ismā'il Beg inzwischen unterzeichneten, ähnlich lautenden Abkommens mit Peter I. leitete jedoch rasch die bereits erwähnte osmanisch-russische Verständigung über die Aufteilung Westpersiens ein, die im Abschluß eines Vertrages zwischen den beiden Mächten am 2. Šawwāl 1136 h./24. Juni 1724 gipfelte, den Dāmād Ibrāhīm Paša als *mü'ebbed sulh* (« Ewiger Friede ») bezeichnete. Bestandteil des Vertrages war unter anderem die beiderseitige Verpflichtung, Ṭahmāsp zu seinem « Recht » zu verhelfen. Gegen den zeitweiligen Widerstand des russischen Verhandlungsteilnehmers wurde hierin Tabrīz dem osmanischen Territorium zugeschlagen. Die osmanische Seite vertrat die Auffassung, der Besitz der Städte Ardabil, Sultāniyā und Qazwīn sei für den Schah ausreichend. Die Tatsache, daß Ṭahmāsp, der es übrigens abgelehnt hatte, Ismā'il Begs Vertrag zu ratifizieren, an diesem Abkom-

<sup>2</sup> Lockhart, *Fall of The Ṣafavī Dynasty*, S. 242.

<sup>3</sup> Joseph von Hammer-Purgstall, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, Bd. VII, Pest 1831 (Neudruck Graz 1963), S. 303 f.

men in keiner Weise beteiligt war, kennzeichnet seine Situation sehr treffend <sup>4</sup>.

Tahmāsp, der um die Gefahren, die ihm vonseiten der Osmanen in Tabriz drohten, wohl wußte, hatte bereits im Juli 1723 seine zweite Hauptstadt verlassen und sich nach Ardabil begeben, wo er bis zum Spätsommer 1725 residierte. 1724 verschärften sich die şafawidisch-russischen Beziehungen. Trotz der Bemühungen eines Gesandten Peters I., der Tahmāsp in diesem Jahr aufgesucht hatte, lehnte der Schah die Anerkennung von Ismā'il Begs Vertrag weiterhin ab. In Gilān gefährdeten starke lokale Armeen (der Gouverneur von Āstārā soll an die 20.000 Mann aufgestellt haben) die russischen Stützpunkte, ohne die weitaus besser ausgebildeten und bewaffneten Russen schlagen zu können. Erfolgreicher war allerdings der Widerstand, den die Schah-Treuen in diesem Jahr den Osmanen entgegensetzten. Nach der Einnahme von Nahğawān und Urdübād wurde ein 25.000 Mann starkes Heer unter der Führung des Statthalters von Vān, 'Abdallāh Köprülü Paşa, vor Tabriz von der sich heldenhaft verteidigenden Bevölkerung abgewehrt (30. September 1724). Erst ein ganzes Jahr später führte 'Abdallāh Köprülü Paşa erneut eine Armee gegen Tabriz. Nach fünftägiger Belagerung mußte sich die Stadt ergeben (17.-21. Zū l-qa'dā 1137 h./28. Juli bis 1. August 1725). Zwar nicht dem *mü'ebbed sulh*, aber dem realen Kräfteverhältnis entsprechend nahm 'Abdallāh Köprülü Paşa im Anschluß an seinen Sieg bei Tabriz auch Tahmāsp dritter Hauptstadt Ardabil ein. Der Schah ergriff die Flucht, gelangte über Qazwin nach Tīhrān, von wo er sich schon im Dezember 1725 nach einem verlorenen Gefecht gegen afghanische Truppen bei Šāh 'Abd al-'Azīm (Rayy) über den Alburz nach Māzandarān zurückziehen mußte. Auf diese Provinz erhoben zwar noch immer die Russen (aufgrund des Vertrages von 1723) Ansprüche, aber durch den Tod Peters I. (1725) war die Persien-Politik Rußlands für einige Zeit einer wichtigen Antriebskraft beraubt worden <sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Lockhart, *Fall of The Şafavī Dynasty*, S. 248; Wilhelm Heinz, «Die Kultur der Tulpenzeit des Osmanischen Reiches» in *Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes*, Bd. 61 (1967) S. 62-116, vor allem S. 64, mit Hinweisen auf den Wortlaut des Vertragstextes.

<sup>5</sup> Lockhart, *Fall of The Şafavī Dynasty*, S. 250.

## II. DIE URKUNDEN

Alle zehn Urkunden sind Erlässe Schah ʿĀḩmāsps II. aus den Jahren 1724 bis 1732. Ihr Adressat ist der bereits genannte Murtażā Quli Beg, der 1723 ʿĀḩmāsps Gesandtschaft an die Hohe Pforte geleitet hatte. Es folgen eine Übersicht der Dokumente, dann deren Texte, Übersetzungen, Kommentare und Faksimiles.

- Urkunde Nr. 1 : Zwangsrekrutierung von Kriegern. Datum : Šawwāl 1136 h./beg. 23. Juni 1724. Format : 30 × 16,5 cm. Reg.-Nr. : 1221.
- Urkunde Nr. 2 : Zwangsrekrutierung von Kriegern. Datum : Rabi' I 1137 h./beg. 18. November 1724. Format : 30 × 14,5 cm. Reg.-Nr. : 1228.
- Urkunde Nr. 3 : Zwangsrekrutierung von Kriegern. Datum : Rabi' I 1137 h./beg. 18. November 1724. Format : 36 × 14,2 cm. Reg.-Nr. : 1233.
- Urkunde Nr. 4 : Zwangsrekrutierung von Kriegern. Datum : 23. Rabi' I 1137 h./10. Dezember 1724. Format : 38 × 14,5 cm. Reg.-Nr. : 1227.
- Urkunde Nr. 5 : Ernennung zum stellvertretenden *mutawallī*. Datum : Ğumādā II 1137 h./beg. 15. Februar 1725. Format : 65 × 20 cm. Reg.-Nr. : 1222. Am linken Rand der Urkunde ist die Lesbarkeit des Textes stellenweise durch Wasserflecken beeinträchtigt. Der rechte Rand der Urkunde ist stark beschnitten. Dieser Verstümmelung ist offenbar auch die *elevatio* (hier : Nennung des Heiligtums zu Ardabil) zum Opfer gefallen.
- Urkunde Nr. 6 : Regelung der Einstellung von Bediensteten in der Stiftungsverwaltung. Datum : Ğumādā II 1137 h./beg. 15. Februar 1725. Format : 47 × 18 cm. Reg.-Nr. : 1231.
- Urkunde Nr. 7 : Über den Raub des Goldschatzes des Heiligtums zu Ardabil. Datum : Raġab 1137 h./beg. 22. Februar 1726. Format : 30,5 × 16,5 cm. Reg.-Nr. : 1234.
- Urkunde Nr. 8 : Paßbrief für eine Reise nach Qum. Datum : Raġab 1142 h./beg. 20. Januar 1730. Format : 27 × 17 cm. Reg.-Nr. : 1229.

Urkunde Nr. 9 : Ernennung zum *mutawallī*. Datum : Ğumādā I 1144 h./beg. 1. Dezember 1731. Format : 40 × 20,5 cm. Reg.-Nr. : 1232. Die Urkunde ist am oberen und vor allem am linken Rand stellenweise stark eingerissen, die Lesbarkeit ist außerdem durch Wasser- und Schimmelflecken sowie durch Brandspuren beeinträchtigt.

Urkunde Nr. 10 : Auszahlung von Löhnen und Gehältern im Rahmen der Stiftungsverwaltung. Datum : Ğumādā I 1144 h./beg. 1. Dezember 1731. Format : 29 × 15,3 cm. Reg.-Nr. : 1226.

Auf Veranlassung des Direktors des Aserbajdschan-Museums wurden alle Dokumente mit Ausnahme von Nr. 2 auf weißen Karton geklebt. Um eventuell vorhandene Vermerke und Eintragungen auf den Rückseiten der Urkunden nicht zu zerstören, wurden hierbei an den betreffenden Stellen « Fenster » in den Karton geschnitten. Dies erklärt das ungewöhnliche Aussehen der Faksimiliewiedergaben der Rückseiten. Die Papierqualität ist bei allen zehn Urkunden etwa gleich. Die Dokumente Nr. 2, 3, 4 und 10, vermutlich auch Nr. 6 und 7, tragen die Handschrift einunddesselben Schreibers. Die anderen Urkunden wurden in etwas sorgfältigerem Duktus geschrieben, was bei Nr. 5 und 9, eventuell auch bei Nr. 1 feierlicheren Inhalten entspricht.

Urkunde Nr. 1 (Text)

- (۱) صفیه صفویه حفت بالانوار القدسیة
- (۲) (مهر) بسم الله الرحمن الرحيم — بنده شاه ولایت طهاسب  
ثانی — ۱۱۳۵
- (۳) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت و رفعت و معالی پناه نظاماً  
للسیادة والرفعة والمعالی مرتضی قلی بیگ صفوی
- (۴) بشفقت شاهانه سرافراز گشته چون بر مضمون رقم اشرف مطلع  
گردد باتفاق سیادت وتولیت ونجابت پناه
- (۵) تقابت وعزت وعوالی دستگاه زیناً للسیادة والتولیه والنجابه  
والعزة والمعالی علیقلی بیگ صفوی متولی جدید سرکار آستانه  
مقدسه — ویامداد

- (۶) عالیجاه متولی و حاکم دار الارشاد اردبیل چریک همکی ایلات  
واحشامات و سکنه بایر و بلوکات و حوالی و حواشی و توابع
- (۷) دار الارشاد اردبیل سوی ملازمان سرکار خاصه شریفه و ایالت  
بزودی جمع و مهیا و حاضر نماید که بعد از اعلام عالیجاه  
مقرب الخاقانی
- (۸) دیوان بیگی و سردار دار المرز همگی را در معسکر عالیجاه شریفه  
حاضر سازد که حسب الصلاح عالیجاه شریفه بخدمات جانفشانی  
در دفع و رفع
- (۹) اعادی قیام و اقدام نمایند و در این باب قدغن اهتمام تام لازم  
دانسته مسامحه و اهمال نوزد عالیجاه متولی حاکم دار الارشاد  
اردبیل
- (۱۰) سیادت و تولیت پناه مشار الیه حسب المسطور مقرر دانسته در  
عهده شناسند تحریراً فی شهر
- (۱۱) شوال المکرم سنة ۱۱۳۶

(یشت سند)

هو — حسب الامر الاعلی — از قرار نوشته شرافت و وزارت و شوقت  
واقبال پناه و عظمت و حشمت و اجلال دستگاه رکن اعظم دولت ابد توامان  
بنده دولتخواه مخلص بلا اشتباه عالیجاهی اعتضاد السلطنة السلطانية  
البهية آصفجاهی اعتماد الدولة الملية العالیة الخاقانية — بر طبق نوشته  
عالیجاه مقرب الخاقانی دیوان بیگی و سردار گیلانات  
(مهر) حب الحسین من حب الله — ۱۱۱۲

Urkunde Nr. 1 (Übersetzung)

- 1) (elevatio :) \* Die şafawidische Auserlesene — sie möge von den  
heiligen Lichtern umgeben sein —

\* Mit « elevatio » bezeichnen wir den auf mongolische Kanzleitraditionen zurück-

- 2) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Gnädigen — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp der Zweite — 1135
- 3) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit — ein Beispiel für Sayyidtum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī
- 4) wurde durch königliche Huld ausgezeichnet. Sobald er vom Inhalt [dieses] ehrwürdigen Erlasses Kenntnis genommen hat, soll er gemeinsam mit dem Zufluchtsort des Sayyidiums, des Mutawallitums und der Tugend,
- 5) dem Instrument der Führerschaft, der Würde und der hervorragenden Eigenschaften — einer Zierde für Sayyidtum, Mutawallitum, Tugend, Würde und Vortrefflichkeit — 'Ali Quli Beg Şafawī, dem *mutawallī* im Bereich der « neuen » Verwaltung der Geheiligten Schwelle /—/ und mit Unterstützung des
- 6) Erlauchten *mutawallī* und Statthalters der *dār al-irşād*<sup>7</sup> Ardabil schnellstens die Krieger der Gesamtheit der Stämme, der Dienerschaft und der Bewohner des un bebauten Landes, der Distrikte, der Umgebung und der Randgebiete sowie der dazugehörigen Ortschaften der
- 7) *dār al-irşād* Ardabil mit den Truppen der Kron- und Provinzverwaltung vereinigen und sie dazu bereithalten, daß er sie nach der Order des Erlauchten, dem Herrscher nahestehenden
- 8) *dīwān begi* und Oberbefehlshabers der Grenzprovinz allesamt ins Erlauchte, ehrwürdige Heerlager<sup>8</sup> schaffen [könne], auf daß sie entsprechend dem Erlauchten, ehrwürdigen Ratschluß zum Dienst

zuführenden Brauch, Titel- und Namensnennungen, denen besondere Verehrung entgegenbracht wurde, nicht im Kontext, sondern oberhalb des Schriftspiegels zu schreiben (vgl. Heribert Busse, *Studien zum islamischen Kanzleiwesen anhand turkmenischer und safawidischer Urkunden*, Kairo 1959, S. 44 f.). Wir markieren diejenige Stelle im Kontext, an der die « elevatio » eingesetzt werden muß, durch das Zeichen /—/. Im vorliegenden Fall muß der Text der elevatio demnach in Zeile 5 eingesetzt werden; es handelt sich hier um Ehrentitel und Eulogie für das Ardabiler Heiligtum.

<sup>7</sup> « Stätte der mystischen Leitung », offizieller Titel der Stadt Ardabil.

<sup>8</sup> Gemeint ist das Heerlager des soeben erwähnten *dīwān begi*. Über den Titel '*ālīgāh*' (« Erlaucht ») vgl. Klaus Michael Röhrborn, *Provinzen und Zentralgewalt Persiens im 16. und 17. Jahrhundert, Studien zur Sprache, Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Neue Folge*, Bd. 2, Berlin 1966, S. 23 f.

im Felde sowie zur Selbstaufopferung zum Zwecke der Abwehr und Zerschlagung der

- 9) Feinde bereitstünden und handelten. In dieser Sache soll er alle erforderlichen Bemühungen für geboten erachten und weder Unachtsamkeit noch Leichtfertigkeit üben. Der Erlauchte *mutawallī* und Statthalter der *dār al-iršād* Ardabil
- 10) und der obgenannte Zufluchtsort des Sayyidiums und des Mutawallitums mögen alles entsprechend diesem Schreiben als geboten anerkennen und zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt im Monat
- 11) Šawwāl, dem Verehrten, des Jahres 1136

*Rückseite :*

(oben :) Er — Gemäß höchstem Befehl — Aufgrund des Schreibens des Zufluchtsortes der Würde, des Wesirats, der Macht und des Glücks, des Instruments der Ehrwürdigkeit, des Glanzes und der Herrlichkeit, der großmächtigen Stütze des Herrscherglücks, dem sie ewig zur Seite steht, des loyalen, ergebenen und fehlerfreien Sklaven, der im Range der Träger des Titels *‘ālījāh* [« Erlaucht »] steht, des Unterstützers der herrscherlichen, prunkvollen Macht, des *Āṣaf*-würdigen <sup>9</sup> Vertrauens des Allerhöchsten, herrscherlichen Staates —

Entsprechend dem Schreiben des Erlauchten, dem Herrscher nahestehenden *dīwānbeḡi* und Oberbefehlshabers der Gilāner Provinzen

(Legende des Siegels :) Die Liebe zu Ḥusain ist Bestandteil der Liebe zu Gott — 1112

Urkunde Nr. 2 (Text)

- (۱) (مهر) بسم الله بنده شاه ولایت طهاسب ۱۱۳۷
- (۲) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت و رفعت و معالی پناه نظاماً  
للسیادة والرفعة والمعالی
- (۳) مرتضی قلی بیگ صفوی بشفقت شاهانه سرافراز گشته بداند که  
قبل از این بعهدہ قورجی
- (۴) تیر وکمان کهنه مقرر شده بود که چریک وایلجاری قزل آغاج  
واوجرودرا در عرض

<sup>9</sup> Anspielung auf *Āṣaf b. Baraḡyā*, den legendären Wesir König Salomos.

- (۵) سه یوم جمع کرده حاضر سازد تا حال نه چریک وایلجاری را حاضر ساخته ونه عرض
- (۶) درآن باب نموده آن سیادت ورفعت و معالی پناه چون بر مضمون رقم اشرف مطلع گردد
- (۷) روانه آنحدود شده ومشار الیه را گرفته وآویخته ومبلغ پانصد تومان تبریزی جایزه ی تیرکمان
- (۸) از او گرفته وبعد از بازیافت آنوجه اورا مقید ومحبوس روانه درگاه جهان پناه
- (۹) وجبه مذکوررا ازواد نماید وتحقیق نماید که مشار الیه در آنحدود با رعایا بچه نحو سلوک
- (۱۰) نموده وحقیقت آنرا مفصلا عرض نماید ودرینباب نهایت سعی واهتمام بعمل آورده
- (۱۱) کوتاهی نوزد که از او بازخواست خواهیم فرمود ودر عهده شناسد تحریراً فی شهر
- (۱۲) ربیع الاولی ۱۱۳۷

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلیة العالیة

(مهر) حب الحسین من حب الله — ۱۱۱۲

Urkunde Nr. 2 (Übersetzung)

- 1) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp — 1137
- 2) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit — ein Beispiel für Sayyidtum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit —
- 3) Murtażā Quli Beg Şafawi ist durch königliche Huld ausgezeichnet

worden. Er möge wissen : Vor einiger Zeit wurde es der Verantwortung des *gorči-yi*

- 4) *īr-u-kamān*<sup>10</sup> Kuhnā(?) übertragen, [zwangskreutierte] Krieger und Zwangsarbeiter aus Qizil Āgāč<sup>11</sup> und Uğ-Rūd innerhalb von
- 5) drei Tagen zu sammeln und bereitzustellen. Bis jetzt hat er weder Krieger und Arbeitskräfte bereitgestellt, noch eine Erklärung
- 6) bezüglich dieser Angelegenheit dargelegt. Dieser Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit soll sich, sobald er über den Inhalt dieses ehrwürdigen Erlasses Kenntnis erlangt hat,
- 7) in jene Gegend begeben, den Genannten ergreifen und binden und den Betrag von fünfhundert *Tūmān-i Tabrīzī* — den Lohn des [*gorči-yi*] *īr-kamān* —
- 8) von ihm einziehen. Nach Erhalt dieser Summe soll er ihn fesseln, gefangennehmen und an den Hof, der der Zufluchtsort der Welt ist, schaffen.
- 9) Den genannten Betrag möge er für seine Wegzehrung verwenden. Er soll feststellen, wie sich der Genannte in jenem Gebiete gegenüber den *ra'āyā* verhalten hat,
- 10) und die Wahrheit darüber in allen Einzelheiten vorbringen. Er soll in dieser Angelegenheit äußerste Mühe und Sorgfalt walten lassen und
- 11) keine Nachlässigkeit üben, in welchem Falle Wir ihn zur Verantwortung ziehen würden. Das möge er zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt im Monat
- 12) Rabi' I 1137.

Rückseite :

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
 (Legende des Siegels :) Die Liebe zu Ḥusain ist Bestandteil  
 der Liebe zu Gott — 1112

Urkunde Nr. 3 (Text)

هو (۱)

(مهر) بسم الله — بنده شاه ولایت طهاسب — ۱۱۳۷ (۲)

<sup>10</sup> Berittener Leibgardist des Schahs, der mit Pfeil und Bogen ausgerüstet war.

<sup>11</sup> Stadt am Kaspischen Meer, nördlich von Lenkoran.

- (۳) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت و رفعت و معالی پناه نظاماً  
للسیادة والرفعة والمعالی
- (۴) مرتضی قلی بیگ صفوی بشفقت شاهانه سرافراز گشته چون بر  
مضمون رقم اشرف
- (۵) مطلع گردد چریک وایلجاری الکای کسکر وتوابع و آستارا  
وتوابع و[...]. هفت تومانی
- (۶) وپنج تومانی ولنگرکنان وکرکانه رود وقلز آغاجرا از سواره  
وپیاده آنچه برده باشد
- (۷) با دوست نفر چریک [...] که تعهد نموده بودند که بسفر  
گیلان برده خدمت نمایند
- (۸) همگی را بزودی جمع کرده و بر داشته باستعجال تام بالکای  
رشت برد که در آنجا
- (۹) بدفع و رفع اعادی پردازند ودرینباب نهایت سعی واهتمام  
بعمل آورده مسامحه و
- (۱۰) اهمال نوزد کوتاهی نناید که اگر کوتاهی و تنبلی درینباب بعمل  
آورد وچریک مذکوررا بزودی
- (۱۱) در رشت حاضر نسازد مورد بازخواست خواهد شد حکام ووزرا  
وعمال محال مزبور
- (۱۲) حسب المسطور مقرر دانسته هر گونه امداد واغاثی که درباب  
بیرون کردن چریک و
- (۱۳) ایلجاری مزبور ضرور و لازم باشد در باره موصل مشار الیه  
بتقدیم رسانیده کوتاهی
- (۱۴) نوزند و بزودی چریک وایلجاری مذکوررا بموصلی مشار الیه  
بیرون کرده روانه رشت نمایند
- (۱۵) واز فرموده تخلف نوزند و کوتاهی ننایند که بازخواست خواهد  
شد و در عهده شناسند تحریراً فی شهر

(١٦) ربيع الاولى ١١٣٧

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلية العالية

(مهر موجود نيست)

Urkunde Nr. 3 (Übersetzung)

- 1) Er
- 2) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp — 1137
- 3) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit — ein Beispiel für Sayyidtum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit —
- 4) Murtażā Quli Beg Şafawī wurde durch königliche Huld ausgezeichnet. Sobald er über den Inhalt dieses ehrwürdigen Erlasses
- 5) Kenntnis erlangt hat, soll er [zwangsextrahierte] Krieger und Zwangsarbeiter aus dem Gebiet von Kaskar<sup>12</sup> und den dazugehörigen Orten, aus Āstārā und den dazugehörigen Orten, von [...]
- 6) und Langarkunān<sup>13</sup>, Karkānā-Rūd<sup>14</sup> und Qizil Āğāč, Berittene und Infanterie, wie es sich eben ergibt,
- 7) sowie zweihundert Krieger aus [...], die sich verpflichtet haben, sich nach Gilān zu begeben und Kriegsdienst zu leisten,
- 8) alle miteinander eilends sammeln, [mit ihnen] aufbrechen und sie mit größter Eile in den Distrikt Rašt schaffen, auf daß sie sich dort
- 9) der Abwehr und Vernichtung der Feinde widmen mögen. In dieser Angelegenheit soll er äußerste Anstrengung und Bemühung walten lassen, keinerlei Nachlässigkeit und

<sup>12</sup> Am Kaspischen Meer zwischen Rašt und Āstārā, vgl. G. Le Strange, *The Lands of The Eastern Caliphate*, London 1905 (Neudruck 1966), S. 174.

<sup>13</sup> Alter Name für Lenkoran am Kaspischen Meer.

<sup>14</sup> Karkānā-Rūd ist wohl mit Kargān (Karkān), einem Bergdorf unweit Ardabils, in Verbindung zu bringen, vgl. Gh. Sarwar, *History of Shāh Ismā'il I.*, Aligarh 1939, S. 31.

- 10) Unachtsamkeit üben und nichts verabsäumen. Sollte er sich in dieser Sache nachlässig und träg verhalten und die erwähnten Krieger nicht schnellstens
- 11) in Rašt bereitstellen, wird er zur Verantwortung gezogen werden. Statthalter, Wesire und Steuerbeamte der genannten Örtlichkeiten
- 12) sollen [alles] entsprechend diesem Schreiben für geboten erachten und jegliche Hilfeleistung, die hinsichtlich der Aufstellung der genannten Krieger und
- 13) Zwangsarbeiter erforderlich ist, dem obgenannten Truppenführer angedeihen lassen und nichts vernachlässigen.
- 14) So schnell wie möglich soll man die erwähnten Krieger und Zwangsarbeiter aufstellen und gen Rašt führen.
- 15) Diesem Gebot soll man nicht zuwiderhandeln und nichts vernachlässigen; [der Betreffende] würde zur Verantwortung gezogen werden. Das soll man zur Kenntnis nehmen.
- 16) Rabi' I 1137.

*Rückseite :*

(oben, Mitte : ) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(kein Siegel)

Urkunde Nr. 4 (Text)

- (۱) شاه بابا ام ایده الله بلطفه ...
- (۲) (مهر) بسم الله الرحمن الرحيم — بنده شاه ولایت طهاسب  
ثانی — ۱۱۳۵
- (۳) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت و رفعت و معالی پناه نظاماً  
للسیادة والرفعة والمعالی مرتضی قلی بگ صفوی بشفت شاهانه
- (۴) سرافراز گشته بداند که درینوقت که بحمد الله الملك المنان عبد  
الله پشای حاکم وان از بیم منع
- (۵) غازیان جانفشان رهنورد عیانی (۹) فرار وادبار گردید عنان  
همت ملوکانه را در کمال عظمت وطمطراق

- (۶) بعزم تنبیه و تأدیب سرکشان عراق معطوف فرموده بعد از آنکه موکب هایون وارد دار الارشاد
- (۷) اردبیل گردید بخاطر خطیر و ضمیر منیر الهام پذیر رسید که کفره اروس را که بولایت دار المرز
- (۸) آمده اذیت و اضرار بضعای آنولایت میرسانند قلع و قمع وساحت دار المرز را نیز
- (۹) از وجود مبد خذله مزبوره مصفا فرموده رایات فیروزی آیات را بجانب عراق
- (۱۰) بمرکت و اهتزاز آوریم آن سیادت و رفعت و معالی پناه بعد از اطلاع بر مضمون رقم مطاع بزودی
- (۱۱) در کمال استعجال روانه الکای قزل آغاج و محال تابعه آن شده کل سکنه و مردم آنحدود را
- (۱۲) از وضع و شریف و صغیر و کبیر و برنا و پیر از سواره و پیاده که دستش یراق گیرد تماماً
- (۱۳) بهیئت اجتماعی در موعد ده یوم در یورد عالیجاه میر عزیزخان حاکم کسکر و لنگرکنان حاضر و همگی را
- (۱۴) سرگرم خدمات و جانفشانی و دفع و رفع اعادی نموده منظر ورود موکب مسعود بوده باشد که بعد از ورود رایات
- (۱۵) فیروزی آیات و ظهور خدمات از جاعت مزبوره هر یک را مشمول نوازشات خدیوانه فرموده چنانچه
- (۱۶) ظاهر شود که احدی تقاعد ورزیده در معسکر عالیجاه مشار الیه حاضر نشده باشد بفرق مبارک نواب مالک رقاب /-/
- (۱۷) قسم که آتش غضب دوزخ لهیب پادشاهی زبانه کشی آغاز نموده امر بقتل و حرق خانه و اسباب او نموده
- (۱۸) بنحوی آنشخص را تنبیه و آن سیادت و رفعت و معالی پناه را که محصل امر مزبور است سیاست و تنبیه خواهیم نمود

- (۱۹) که مزیدی بر آن متصور نبوده باشد میباید که درین باب لوازم  
 واهتمام مرعی داشته و بنا برین طمع و توقع  
 (۲۰) از احدی ننماید که هرگاه بعرض رسد که دیناری از احدی بازیافت  
 نموده مورد بازخواست عظیم خواهد شد و  
 (۲۱) در عهده شناسد — تحریراً فی بیست و سیم شهر  
 (۲۲) ربیع الاولی ۱۱۳۷

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلیة العالیة

(مهر) حب الحسین من حب الله — ۱۱۱۲

#### Urkunde Nr. 4 (Übersetzung)

- 1) (elevatio :) Mein Vater, der Schah — Gott stärke ihn durch Seine Gunst [...]
- 2) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Gnädigen — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp der Zweite — 1135
- 3) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit — ein Beispiel für Sayyidtum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī ist durch königliche Huld
- 4) ausgezeichnet worden. Er möge wissen : In dieser Zeit, da — Gott, dem wohlthätigen Herrn, sei Lob — ‘Abdallāh Paşa, der Statthalter von Vān, aus Sorge um die Abwehr der
- 5) todesmutigen, Länder durcheilenden *gāziyān*<sup>15</sup> zum Zeugen [seiner eigenen] Flucht und Niederlage geworden ist, geruhten Wir, die Zügel des königlichen Strebens in vollkommener Würde und Pracht

<sup>15</sup> In der Kanzleisprache der späteren Şafawidenzeit wurden mit dem Terminus *gāziyān* stets Krieger aus den Qizilbaş-Stämmen bezeichnet, die nicht notwendigerweise im Grenzgebiet siedelten; vgl. Urkunde Nr. 7 Zeile 6 und M. Zabihī, « *Farmānī dar bārā-yi Astarābād* » in *Rāhnamā-yi kitāb*, Bd. XII (1348 š.) S. 740-741.

- 6) auf die Absicht, die Abtrünnigen in 'Irāq zu bestrafen und zu züchtigen, hinzulenken. Nachdem der königliche Heerzug in der *dār al-iršād*
- 7) Ardabil eingetroffen war, beschloß der bedeutsame Sinn und das erleuchtete, Offenbarungen empfangende Trachten, die russischen Ungläubigen, die ins Grenzland
- 8) gekommen sind, um die Wehrlosen dieser Provinz zu belästigen und ihnen Schaden zuzufügen, zu vernichten und darüber hinaus das Gebiet des Grenzlandes
- 9) von der Existenz der erwähnten Gottverlassenen zu säubern. [Also] lassen Wir die Siegeszeichen tragenden Fahnen gen 'Irāq
- 10) in Bewegung setzen und wehen. Jener Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit soll, sobald er über den Inhalt dieses gehorsamerheischenden Erlasses Kenntnis erhalten hat, baldigst
- 11) und mit vollkommener Eile ins Gebiet von Qizil Āgāč und die dazugehörigen Ortschaften ziehen und die Gesamtheit der Einwohnerschaft und der Leute dieser Gegend,
- 12) Gemeine und Edle, Kleine und Große, Junge und Alte, Berittene und Unberittene, wenn sie nur waffenfähig sind, alle zusammen
- 13) zu einer Truppe zusammengefaßt innerhalb einer Frist von zehn Tagen ins Heerlager des Erlauchten Mir 'Aziz Ḥān, des Statthalters von Kaskar und Langarkunān, schaffen. Er soll sie alle
- 14) zu Kriegsdienstleistungen und Tollkühnheit hinsichtlich der Abwehr und der Vernichtung der Feinde ermuntern. Der Einzug des glückhaften Heeres möge solcherart erfolgen, daß nach dem Eintreffen der
- 15) mit Siegeszeichen versehenen Fahnen, und nachdem klar geworden ist, daß die erwähnte Schar ihre Dienste wohl verrichtet hat, Wir einen jeden [der es verdient hat] mit königlichen Wohltaten versehen werden. Sobald
- 16) sich aber zeigt, daß sich einer zurückgezogen hat und im Heerlager des obgenannten Erlauchten nicht erschienen ist, so gelte der Schwur beim gesegneten Scheitel seiner Majestät, des unumschränkten Herrschers /—/ <sup>16</sup>,

<sup>16</sup> Gemeint ist Sulṭān Ḥusain, der damals noch als Gefangener des Afghanenschahs Maḥmūd in Isfahān lebte.

- 17) daß das Feuer höllischen Zorns die herrscherliche Flamme entzünden wird. Wir werden den Befehl geben, ihn zu töten und sein Haus sowie seinen Besitz zu plündern und zu verbrennen.
- 18) Eine solche Person, aber auch jenen Zufluchtsort des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit, der der Empfänger dieses Befehls ist, werden Wir derart bestrafen und züchtigen,
- 19) daß eine Steigerung nicht mehr vorstellbar ist. Es ist also erforderlich, daß er in dieser Sache alles Nötige wahrnehme und jegliche Mühe walten lasse. Demnach soll er auch niemandem gegenüber
- 20) Habgier und Gewinnsucht üben. Sollte in Erfahrung gebracht werden, daß er von irgendjemandem [auch nur] einen *dīnār* entgegengenommen habe, so wird er hart zur Verantwortung gezogen werden.
- 21) Das soll er zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt am dreiundzwanzigsten [Tag] des Monats
- 22) Rabi' I 1137

*Rückseite :*

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(Legende des Siegels :) Die Liebe zu Husain ist Bestandteil  
der Liebe zu Gott - 1112

Urkunde Nr. 5 (Text)

- (۱) (مهر) بسم الله — بنده شاه ولایت طهاسب — ۱۱۳۷
- (۲) حکم جهانمطاع شد آنکه چون همواره پیشنهاد خاطر خطیر انور وقرارداد ضمیر منیر آفتاب تأثیر الهام پذیر معدلت گر نواب
- (۳) کامیاب اقدس هایون ما آن بوده ومی باشد که انتظام تام در رواج ورونق مالا کلام در سرکارات متبرکات مقدسه ملک مقام /—/ (چند کلمه ناخوانا) وماکولات وروشنایی
- (۴) ووظایف و تعمیرات وسایر ضروریات آستانه مقدسه مسفوره حسب الشرط واقف مصارف مقررہ هر يك مصروف گردیده تغلب وتصرفی در آنها واقع نشود وامر مزبور

- (۵) منوط بتعیین جمعی از معتمدان کارآگاه و عقیدتمندان بلا اشتباه که بصفت راستی و امانت موصوف و بزبور صلاح و دیانت معروف بوده باشند میباشد بامر علیه شمه از عواطف
- (۶) بی کران خدیوانه و شردمه از عوارف بی پایان خسروانه شامل حال و کافل امانی و آمال سیادت و نیابت و رفعت و معالی پناه و نجابت عزت و عوالی دستگاه سلالة السادات العظام شمساً للسيادة
- (۷) والنیابة والنجابة والرفعة والمعالی مرتضی قلی بیگ صفوی گردیده از ابتداء یکماه لوی ئیل سیادت و نیابت پناه مشار الیه را برتبه نیابت تولیت آستانه مقدسه مزبوره که [...] است آن
- (۸) با نواب هایون ما است و نیابت تولیت سرکار جدیدی آستانه مسفوره سرافراز فرمودیم که از جانب نواب کامیاب هایون ما متوجه نظم و نسق در رواج و رونق امور متعلقه باستانه و سرکار مزبور و داد و ستد آن که
- (۹) هر صبح و شام بلکه علی الدوام در آستانه مقدسه حاضر و حفاظ فصاحت شعار طلاقت نشان و قرای بلاغت دثار زلاقت بیان را مأمور بتلاوت کلام ربانی و ترغیب و تحریص بمذاکره سور فرقانی و خدام آستانه متبرکه را قدغن و تأکید نماید که آن روضه رضوان را بمشابه باغ جنان در کمال پاکیزگی و صفا نگاهداری نموده هر روز صفحه آنسرزمین را مانند خلد برین از خس و خاشاک مصفا و پاک ساخته
- (۱۱) بخدمات متعلقه بخود اشتغال نمایند و شیلان و ماکولات را یوماً فیوماً بچیره خواران خوان احسان آن آستان ملایک آشیان داده کام تمنای هر یک را از آن مواید بر فواید شیرین و اهتمام تام
- (۱۲) در مصالح طعام و شیلان و غیره ماکولات آنجا و نوعی نماید که طبح و شیلان آن سرکار در کمال نفاست و پاکیزگی و وفور

سرافجام شده بهر جهت ترجیح تام داشته باشد ووظایف سایر  
(چند کلمه ناخوانا)

(۱۳) ساعی باشد که بموجب ارقام واحکام جهانگرد شاهی از آن  
سرکار موهبت آثار دارند واصل هر يك گردیده تعویقی واقع  
نشود وبهمگی مباشرین آن سرکار خصوصاً حفاظ وقرا وخدام  
وصوفیان

(۱۴) آن آستان سپهر اعتلا تأکیدات بلیغه نماید که در مظان استجابت  
دعا نواب کامیاب هایون مارا دعای خیر فراموش ننمایند  
وچنانچه از خدام آن آستان ملایک مقام وسایر عمله وفعله  
آن بارگاه

(۱۵) فلك احتشام در خدمات مسامحه وكوتاهی بمنصبه ظهور رسد  
فراخور حال تنبیهی که لازم باشد از هر يك بعمل آورده چنانچه  
باید باسر مزبور ولوازم ومراسم آن قیام واقدام نموده در  
هرباب حسن خدمت خود را

(۱۶) بمنصبه ظهور رساند مباشرین وخدام آن آستان عرش بنیان  
وصوفیان وذاکران وعموم عمله وفعله آن آن سرزمین مینو نشان  
وهمگی رعایا وزارعین محال وقفیه آن عتبه فیضنوا آن سیادت  
ونیابت پناه مزبور را

(۱۷) در امر تولیت مذکور از جانب نواب کامیاب هایون ما نایب  
بالاستقلال والانفراد دانسته از سخن وصلاح حسایی او بیرون  
نروند ولوازم امر مسفور را مخصوص او شناسند ودر سرکارات  
مزبوره یکدینار ویکمن باریبی اطلاع

(۱۸) ومهر او داد وستد نمایند دید حکمت او را در امر مذکور قوی  
ومطلق دانند مستوفیان عظام کرام دیوان اعلی رقم این عطیه  
را در دفاتر خلود ثبت نموده از سایر تغییر وتذیل مصون  
دانند — تحریراً فی شهر

(۱۹) جادی الثانية سنة ۱۱۳۷

## Urkunde Nr. 5 (Übersetzung)

- 1) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Ṭahmāsp — 1137
- 2) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Es war stets die Absicht des bedeutsamen, überaus strahlenden Sinnes und der Beschluß des erleuchteten, sonnengleich wirksamen, Offenbarungen empfangenden und gerechten Trachtens
- 3) Unserer glückhaften, hochheiligen, königlichen Majestät — und ist es [immer noch] —, daß vollkommene Ordnung, Prosperität und unbeschreibliches Ansehen für die gesegneten, geheiligten Stiftungsgüter dieser eines Herrschers würdigen Stätte [obwalteten], und für die Bereitstellung von Lebensmitteln, Illuminationen und Mitteln für Gehälter, die Durchführung von Reparaturarbeiten und anderer erforderlicher Verrichtungen bezüglich der genannten Geheiligten Schwelle die jeweils festgesetzten Ausgaben entsprechend den Stiftungsbestimmungen getätigt würden; weder sollen hierbei Kürzungen, noch irgendwelche Unterschleife vorkommen. Die dargelegte Angelegenheit
- 5) erfordert die Festsetzung einer Schar von sachkundigen Vertrauensleuten und untadeligen, ergebenen Persönlichkeiten, die mit der Eigenschaft der Wahrhaftigkeit und der Vertrauenswürdigkeit behaftet und für die Zierde ihres Sachverstandes und ihrer Frömmigkeit bekannt sind. In dieser Angelegenheit soll einiges
- 6) des unermeßlichen, herrscherlichen Wohlwollens und ein Anteil der grenzenlosen, königlichen Zuneigung dem Zufluchtsort des Sayyidiums, der Stellvertretung, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit, dem Instrument der Tugend, der Würde und der hervorragenden Eigenschaften, der Quintessenz der ehrwürdigen *sayyids* — einer Sonne für Sayyidtum,
- 7) Stellvertretung, Tugend, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Qulī Beg Ṣafawī für seine Sicherheit und Hoffnung garantieren und seinem Zustand zuteil werden. Wir geruhten, den erwähnten Zufluchtsort des Sayyidiums und der Stellvertretung mit Beginn des ersten Monats des Krokodiljahres in den Rang des *mutawallī*-Stellvertreters der genannten, Geheiligten Schwelle zu erheben [...] Dies
- 8) ist Unser königlicher Herrscherwille, daß er *mutawallī*-Stellvertreter für die « neue » Stiftungsverwaltung der genannten Schwelle

- werde. Gemäß dem Befehl Unserer glückhaften, königlichen Majestät soll er sich um Ordnung, Prosperität und Ansehen aller die Schwelle und die erwähnte Stiftungsverwaltung betreffenden Belange sowie um ihre kommerziellen Angelegenheiten kümmern.
- 9) Hierzu soll er allmorgendlich und allabendlich, ja ununterbrochen im Interesse der Geheiligten Schwelle bereit sein. Er soll die zungenfertigen, eloquenten Koranrezitatoren und die sprachgewandten, beredten Koranvorsänger zum Vortrag der göttlichen Worte und zur Rezitation der koranischen Suren anhalten
  - 10) und den Bediensteten der gesegneten Schwelle gebieten und klarmachen, daß sie diesen Garten Rizwāns gleich dem Paradiesgarten sauber und rein zu halten hätten und täglich die Fläche jenes Geländes von Unkraut und Gestrüpp säubern müßten, als wäre es der Garten der Ewigkeit, sowie
  - 11) den ihnen gestellten Aufgaben nachzukommen hätten. Tag für Tag soll er denen, die ihre Verpflegung vom Gastmahl der Wohltätigkeit jenes Heiligtums, das der Aufenthaltsort von Engeln ist, empfangen, wohlthätige Bewirtung und Nahrung zukommen lassen, so daß einem jeden von ihnen die Erfüllung seiner Wünsche durch diese Speisen zu süßem Nutzen werde. Vollkommene Aufmerksamkeit widme er dort
  - 12) den Belangen der Speisen, der wohlthätigen Bewirtung und der Lebensmittel und zwar derart, daß Zubereitung und Bewirtung im Rahmen dieser Stiftungsverwaltung unter vollkommener Sauberkeit und in reichlicher Menge erfolgten, und daß dies regelmäßig geschehe. Was die Gehälter [...] anlangt,
  - 13) die entsprechend den weltweit gültigen, herrscherlichen Erlässen vonseiten der gnadenspendenden Stiftungsverwaltung zu entrichten sind, soll er sich darum bemühen, daß sie einem jeglichen ausbezahlt werden. Hierbei soll es zu keinerlei Verzögerung kommen. Allen Angehörigen des Heiligtums, insbesondere den Koranrezitatoren und den Koransängern, den Bediensteten und den *sūfis*
  - 14) jener firmamenthohen Schwelle möge er auf beredte Weise verdeutlichen, daß sie es nicht vergessen dürften, aus freiem Willen für Unsere glückhafte, königliche Majestät Bittgebete zu sprechen. Sobald einer der Bediensteten jener Schwelle, die der Aufenthaltsort von Engeln ist, oder ein anderer Arbeiter oder Handlanger jener Pforte,

- 15) deren Pracht der des Firmaments gleicht, hinsichtlich seines Dienstes Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit üben sollte, so möge er einen jeden [der solches tut] der Sache angemessen derart bestrafen, wie es erforderlich ist. Er möge sich so verhalten und so handeln, wie es hinsichtlich einer solchen Angelegenheit den Erfordernissen und den Bräuchen entspricht. In allen Belangen soll er die Vortrefflichkeit seiner Dienste
- 16) unter Beweis stellen. Die Angehörigen und Bediensteten jener Schwelle, die wie Gottes Thron gegründet ist, die *ṣūfīs* und *zīkr*-Ausübenden sowie alle Arbeiter und Handlanger jenes paradiesischen Gefildes, die Gesamtheit der *ra'āyā* und die Bauern der Stiftungsländereien jener gnadenreichen Schwelle sollen jenen erwähnten Zufluchtsort des Sayyidiums und der Stellvertretung
- 17) hinsichtlich des erwähnten *mutawallī*-Amtes als den von Unserer glückhaften, königlichen Majestät ernannten, selbständigen und einzigen Vertreter anerkennen und sich seinem Wort und seinem profunden Dafürhalten nicht entziehen. Sie mögen wissen, daß die [Entscheidungen über die] Erfordernisse bezüglich der genannten Belange ihm vorbehalten sind. Im Rahmen der erwähnten Stiftungsverwaltungen soll man nicht einmal mit einem einzigen *dīnār* und einem einzigen *mann* einer Ware Handel treiben,
- 18) ohne daß er es weiß und [die Sache] mit seinem Siegel versehen hat. Man soll ihn in den erwähnten Belangen als absolute Autorität anerkennen. Die vornehmen, verehrten Finanzbeamten des Groß-*dīvāns* sollen den Erlaß über diese Ernennung in die Bücher der Beständigkeit eintragen und vor jeder weiteren Veränderung und Hinzufügung bewahrt wissen. Ausgefertigt im Monat
- 19) Ğumādā II des Jahres 1137

## Urkunde Nr. 6 (Text)

- (۱) (مهر) بسم الله — بنده شاه ولایت طهاسب — ۱۱۳۷
- (۲) حکم جهانمطاع شد آنکه چون درینوقت سیادت و نیابت  
ومعالی پناه نجابت وعزت وعوالی دستکاه
- (۳) سلالة السادات العظام نظاماً للسيادة والنيابة والرفعة والمعالی  
مرتضى قلی بیگ صفوی که نواب هایون ما اورا از جانب خود

- (۴) نایب تولیت سرکارات قدیم و جدید آستانه مقدسه منوره فرموده  
ایم بعرض رسانید که از قدیم الایام
- (۵) الی الآن معمول و مستمر بوده که بدون تجویز متولیان هر سرکار  
وظیفه بارباب استحقاق داده نشده
- (۶) احدی در سلک خدام و عمله و مباشرین سرکارات مزبوره منتظم  
و مادام که متولی و نایب او تصدیق
- (۷) نمی نموده اند خدمات متعلقه بسرکارات مزبوره باحدی داده  
نمیشده و حال ضابطه قدیمه از استمرار افتاده
- (۸) بعضی در جزو بموجب ارقام و احکام مطاعه و مثال لازم  
الامثال دیوان الصدارة العلیة العالیة بدون آنکه بتجویز
- (۹) و تصدیق متولی هر سرکار یا نایب او برسد وظیفه از سرکارات  
مذکوره باسم خود گذرانیده در سلک مباشرین
- (۱۰) و عمله و خدام منتظم گردیده خدمات آنسرکارات بدون تجویز  
و تصدیق بان جاعت داده میشود
- (۱۱) و استدعا نمود که مقرر شود که احدی از قاعده قدیمه تخلف  
ننماید بنا برعلیه مقرر فرمودیم که کمترین غلامزادگان
- (۱۲) درگاه شاهی علی نقی من بعد ارقام جاعت مزبوره را که سلالة  
السادات العظام مشار الیه تجویز نکرده باشد برقیم آن پرداخته
- (۱۳) محرران احکام پادشاهی و امثله دیوان الصدارة العلیة العالیة  
نیز این قاعده قدیمه را مضبوط داشته بدون تصدیق مشار الیه
- (۱۴) احکام و امثله صدور عظام را جهة ارباب و ظایف و مباشرین و عمله  
و فعله و جمعی که استدعای خدمات سرکارات مزبوره نمایند
- (۱۵) مرقوم نساخته این قاعده را مستمر دانند و تخلف از آن نمایند  
مستوفیان عظام و کرام دیوان اعلی مضمون رقم معدلت مشحون را
- (۱۶) در دفاتر خلود ثبت نمایند و در عهده شناسند تحریراً فی شهر
- (۱۷) جادی الثانية ۱۱۳۷

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلية العالیه (مهر) حب الحسين من حب الله

## Urkunde Nr. 6 (Übersetzung)

- 1) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp — 1137
- 2) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — In dieser Zeit hat der Zufluchtsort des Sayyidiums, des Stellvertretertums und der Vortrefflichkeit, das Instrument der Tugend, der Würde und der hervorragenden Eigenschaften,
- 3) die Quintessenz der edlen *sayyids* — ein Beispiel für Sayyidum, Stellvertretertum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī, den Unsere königliche Majestät aus eigenem Ratschluß
- 4) zum stellvertretenden Leiter der « alten » und « neuen » Stiftungsverwaltungen der Geheiligten, Erleuchteten Schwelle zu ernennen geruhte, mitgeteilt, es sei von altersher
- 5) bis zur Gegenwart immer der Brauch gewesen, daß ohne Bestätigung der *mutawallīs* der beiden Stiftungsverwaltungen kein Gehalt an die Lohnberechtigten ausbezahlt
- 6) und niemand in die Reihe der Bediensteten, Arbeiter und Angestellten der erwähnten Stiftungsverwaltungen aufgenommen worden sei. Solange der *mutawallī* und sein Stellvertreter keine Bestätigung
- 7) erteilt hätten, seien im Rahmen der erwähnten Stiftungsverwaltungen niemandem Beschäftigungen übertragen worden. Derzeit sei die alte Regelung außer Brauch geraten :
- 8) Vereinzelt hätten sich irgendwelche Personen unter Berufung auf gehorsamerheischende Erlässe und Diplome des Allerhöchsten *şadr-dīwāns*, ohne daß die Angelegenheit zur Bewilligung
- 9) und Bestätigung durch den *mutawallī* einer jeden Stiftungsverwaltung oder seinen Stellvertreter gelangt wäre, ein Gehalt aus den Mitteln der erwähnten Stiftungsverwaltungen auf ihren Namen aussetzen lassen und seien in die Reihe der Angestellten,
- 10) Arbeiter und Bediensteten aufgenommen worden. Ohne Bewilligung und Bestätigung teile man ihnen Verrichtungen im Rahmen der beiden Stiftungsverwaltungen zu.
- 11) [Murtażā Quli Beg Şafawī] hat darum gebeten, es möge festgesetzt

werden, daß niemand der alten Regelung zuwiderhandeln solle. Infolgedessen geruhen Wir festzusetzen, daß der Geringste unter den Sklavenabkömmlingen

- 12) des herrscherlichen Hofes, 'Alī Naqī, von nun an diejenigen Erlässe der erwähnten Personengruppe, die der obgenannte edle *sayyid* [wörtlich « die Quintessenz der edlen *sayyids* »] nicht bewilligt hat, diesem zur Bearbeitung zuleiten muß.
- 13) Die Ausfertiger der herrscherlichen Erlässe und der Diplome des Allerhöchsten *šadr-dīwāns* sollen diese alte Regelung ebenfalls einhalten. Ohne Bestätigung des Obgenannten
- 14) sollen sie keine Erlässe und Diplome der edlen *šadr* für Gehaltsempfänger, Beamte, Arbeiter, Handlanger und Personen, die sich um eine Beschäftigung an den genannten Stiftungsverwaltungen bewerben,
- 15) ausfertigen. Diese Regelung sollen sie als endgültig anerkennen und ihr nicht zuwiderhandeln. Die edlen und vornehmen Finanzbeamten des Groß-*dīwāns* sollen diesen mit Gerechtigkeit erfüllten Erlaß
- 16) in den Büchern der Beständigkeit registrieren und zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt im Monat
- 17) Ğumādā II des Jahres 1137

*Rückseite :*

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(Legende des Siegels :) Die Liebe zu Ĥusain ist Bestandteil  
der Liebe zu Gott - 1112

Urkunde Nr. 7 (Text)

- (۱) صفیه صفویه حفت بالانوار القدسیة
- (۲) (مهر) بسم الله — بنده شاه ولایت طهاسب — ۱۱۳۷
- (۳) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت ونجات و رفعت و معالی پناه  
نظاماً للسیادة والنجاة والرفعة والمعالی مرتضی قلی بیگ صفوی
- (۴) نایب متولی دار الارشاد اردهبیل بشفقت شاهانه سرافراز گشته  
بداند که عریضه که در باب طلا آلات واجناسی که

- (۵) سابقاً از آستانه متبرکه که /—/ بیرون آورده مقرر شده بود که ارسال درگاه جهان پناه نماید و مطالبه نمودن
- (۶) عالیجاه اغورلو خان حاکم الکاکی مغانات اجناس مزبوره را که بموجب غازیان دهد و سپردن آن سیادت و نجابت پناه
- (۷) اجناس مذکوره را بعالیجاه سبحانویردی خان حاکم الکاکی طالش و دادن مومی ایله آنها را بابدال بیگ
- (۸) خویش خود و مطالبه کردن آن سیادت و رفعت و معالی پناه همان اجناس را از ابدال بیگ مزبور و ندادن او
- (۹) اجناس مزبوره را بسبب آنکه در حین استیلای روسیه بالکاکی آستارا بتاراج حوادث رفته بدرگاه
- (۱۰) جهان پناه فرستاده بود بنظر آفتاب اثر رسید از اخلاص و صوفیگری و عقیدتمندی آن سیادت و نجابت پناه
- (۱۱) که باین آستانه داشت نشان دارد بسیار مستبعد بود که باوجود آنکه اهتمام تمام در بیرون آوردن
- (۱۲) آنها بعمل آورده بود در محافظت آنها تهاون نموده عبث بعالیجاه سبحانویردی خان دهد که بسهولت
- (۱۳) بتاراج رود چون بر مضمون رقم اشرف مطلع گردد اهتمام نماید که ان شاء الله بدست در آورده
- (۱۴) بزودی انفاذ درگاه معلی و محاسن خدمات خود را بر پیشگاه خاطر فیض مظاهر اقدس ظاهر نماید و در عهده شناسد — تحریراً فی شهر
- (۱۵) رجب المرجب ۱۱۳۸

(یشت سند) هو — بالمشافهة العلیة العالیة (مهر موجود نیست)

Urkunde Nr. 7 (Übersetzung)

1) (elevatio :) Die safawidische Auserlesene — sie möge von den heiligen Lichtern umgeben sein —

- 2) (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes — der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp - 1137
- 3) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Tugend, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit — ein Beispiel für Sayyidtum, Tugend, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī,
- 4) der Stellvertreter des *mutawallī* der *dār al-irşād* Ardabil, ist durch königliche Huld ausgezeichnet worden. Er möge wissen: Die Eingabe, die er bezüglich der goldenen Geräte und Gegenstände, die
- 5) seinerzeit aus der Gesegneten Schwelle /—/ fortgeschafft worden waren, und für die bestimmt war, er solle sie an den Hof, der der Zufluchtsort der Welt ist, schicken, [ferner hinsichtlich] des Verlangens des
- 6) Erlauchten Uğürlü Hān, des Statthalters der Provinz Muğānāt, nach den besagten Gegenständen, der sie den *ğāziyān* als Belohnung geben wollte, und [bezüglich] der Übergabe der erwähnten Gegenstände durch jenen Zufluchtsort des Sayyidiums und der Tugend
- 7) an den Erlauchten Subhānwerdi Hān, den Statthalter der Provinz Tālīş, und der Weitergabe jener [Gegenstände] durch diesen an Abdāl Beg
- 8) persönlich, [bezüglich] der Forderung dieses Zufluchtsortes des Sayyidiums und der Erhabenheit nach diesen Gegenständen an den genannten Abdāl Beg und dessen Weigerung,
- 9) die genannten Gegenstände herzugeben, mit der Begründung, während der russischen Eroberung der Provinz Āstārā seien sie im Verlaufe der Ereignisse geraubt worden, an den Hof,
- 10) der der Zufluchtsort der Welt ist, geschickt hatte, ist vor den Blick, dessen Wirkung sonnengleich ist, gelangt. Sie [nämlich : die Eingabe] zeugt von der Ergebenheit, der şūfischen Treue und der Loyalität dieses Zufluchtsortes des Sayyidiums und der Tugend,
- 11) die er dieser Schwelle erwiesen hat. Er war [allerdings] sehr unzuverlässig, denn obgleich er hinsichtlich des Fortschaffens [der Gegenstände] vollkommene Mühewaltung
- 12) unter Beweis gestellt hatte, übte er doch bezüglich ihrer Bewahrung Nachlässigkeit : Unbesonnenerweise gibt er sie dem Erlauchten Subhānwerdi Hān, so daß sie mit Leichtigkeit
- 13) geraubt werden! Sobald ihm der Inhalt dieses ehrwürdigen Erlasses zur Kenntnis gelangt ist, soll er sich bemühen, sie — so Gott will — wieder an sich zu bringen

- 14) und schnellstens an den erhabenen Hof zu schaffen. [Auch] er selbst möge dienstfertig vor dem hochheiligen, Gnaden hervorbringenden Sinn erscheinen. Ausgefertigt im Monat  
15) Rağab, dem Geehrten, 1138

*Rückseite :*

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(kein Siegel)

Urkunde Nr. 8 (Text)

- (۱) هو  
(۲) (مهر) بنده شاه ولایت طهاسب ۱۱۳۹  
(۳) حکم جهامطاع شد آنکه سیادت و نجابت و رفعت و معالی پناه  
سلالة السادات العظام مرتضى قلی بیگ  
(۴) صفوی بداند که عریضه که در باب ورود خود بدار المؤمنین قم  
واستدعای صدور  
(۵) رقم مطاع باسم بعضی از حکام که کوچ و متعلقان اورا بمأمنی  
رسانند بکریاس سدره ماس  
(۶) فرستاده بوده بنظر آفتاب اثر رسید بموجب استدعا رقم اشرف  
باسم جماعت  
(۷) مزبوره شرف صدور یافته جهة او ارسال فرمودیم بتوجهات خدیوانه  
مشمال باشد تحریراً فی شهر  
(۸) رجب المرجب ۱۱۴۲

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلیة العالیة

(مهر موجود نیست)

## Urkunde Nr. 8 (Übersetzung)

- 1) Er
- 2) (Legende des Siegels :) Der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp - 1139
- 3) Ein Befehl, dem die Welt gehorcht, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, der Tugend, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit, die Quintessenz der vornehmen *sayyids*, Murtażā Quli Beg
- 4) Şafawī möge wissen : Die Eingabe, die er bezüglich seiner Reise nach der *dār al-mu'minīn* <sup>17</sup> Qum und seiner Bitte um Ausfertigung
- 5) eines gehorsamerheischenden Erlasses an einige Statthalter [mit der Order], sein Gefolge zu beschützen, an den von Lotusblüten gesäumten Hof
- 6) gesandt hatte, gelangte vor den Blick, dessen Wirkung sonnen- gleich ist. Der Bitte entsprechend fand ein Ehrwürdiger Erlaß an die erwähnte Personengruppe
- 7) die Ehre der Ausfertigung, und Wir haben geruht, ihm diesen zuzusenden. Möge er durch die herrscherlichen Liebenswürdigkeiten gestreichelt sein. Ausgefertigt im Monat
- 8) Rağab, dem Geehrten, des Jahres 1142

## Rückseite :

(Mitte, oben:) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(kein Siegel)

## Urkunde Nr. 9 (Text)

- |  |        |
|--|--------|
|  | هو (۱) |
| صفيه صفويه حفت بالانوار القدسية  | (۲)    |
| (مهر) بنده شاه ولايت طهاسب — ۱۱۳۹  | (۳)    |
| حکم جهانمطاع شد آنکه بنا بر شفقت شاهانه و مرحمت بينهايت پادشاهانه در باره توليت وسيادت و رفعت و معالی پناه       | (۴)    |
| عزت و عوالی دستگاه نظاماً للتولية والسيادة والرفعة والمعالی مرتضى قلى بيگ صفوى از ابتداء چهارماهه تنكوزئيل توليت | (۵)    |

<sup>17</sup> «Stätte der Gläubigen», offizieller Titel der Stadt Qum.

- (۶) جدیدی آستانه مقدسه منوره متبرکه /—/ را بتولیت و سیادت پناه  
مشار الیه بشقتت و عنایت فرمودیم [...]
- (۷) چنانچه باید و شاید واز جوهر و کاردانی او سزد و آید باسر  
مزبور ولوازم آن قیام و اقدام [...]
- (۸) نیکوخدمتی را فوت و فروگذاشت نناید و در رواج و رونق  
و تعمیر و روشنایی و شیلان و آبادی و تکبیر و توفیر
- (۹) زراعت محال موقوفات سرکار آستانه منوره مزبوره لوازم سعی و اهتمام  
بعمل آورده حسن سعی و خدمتگذاری خودرا
- (۱۰) بمنصه ظهور رساند و با خدمه و عمله و فعله و رعایای محال  
موقوفات مزبوره بر وجه مرغوب سلوک مسلوک دارد خدمه
- (۱۱) آستانه مزبوره و رعایا و مستأجرین و زارعین موقوفات سرکار مذکور  
حسب المسطور تولیت و سیادت پناه
- (۱۲) مومی الیه را متولی سرکار جدیدی آستانه مقدسه مزبوره دانسته  
از سخن و صلاح حسابی بیرون نرفته [...]
- (۱۳) انقیاد او را لازم دانند مستوفیان عام کرام دیوانی اعلی رقم  
اینعطیه را در دفاتر خلود ثبت [نموده]
- (۱۴) تغییر و تبدیل مصون و محروس داشته در عهده شناسند تحریراً  
فی شهر
- (۱۵) جمادی الاولی سنه ۱۱۴۴

(پشت سند)

هو — بالمشافهة العلیة العالیة

(مهر موجود نیست)

Urkunde Nr. 9 (Übersetzung)

1) Er

2) (elevatio :) Die şafawidische Auserlesene — sie möge von den  
heiligen Lichtern umgeben sein —

- 3) (Legende des Siegels :) Der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp - 1139
- 4) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Gegründet auf königliche Barmherzigkeit und unendliche herrscherliche Güte in bezug auf den Zufluchtsort des Mutawallitums, des Sayyidiums, der Erhabenheit und der Vortrefflichkeit,
- 5) das Instrument der Würde und der hervorragenden Eigenschaften — ein Beispiel für Mutawallitum, Sayyidtum, Erhabenheit und Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī geruhten Wir, mit Beginn des vierten Monats des Schweinejahres
- 6) das *mutawallī*-Amt der «neuen» Verwaltung der Geheiligten, Erleuchteten, Gesegneten Schwelle /—/ dem obgenannten Zufluchtsort des Mutawallitums und des Sayyidiums zu gewähren und zuzuerkennen [...]
- 7) [er soll] so wie es sich geziemt und seinem Wesen und Sachverstand entspricht und zukommt, sich im Sinne der erwähnten Angelegenheit und ihrer Erfordernisse verhalten und handeln [...]
- 8) Er soll keinen, der gut gedient hat, unbeachtet lassen und übergehen. Hinsichtlich der Prosperität und des Ansehens, der Reparaturarbeiten und der Beleuchtung, der Armenspeisung, des Wohlstandes sowie der Erweiterung und Intensivierung der
- 9) Landwirtschaft auf den Stiftungsländereien der genannten Verwaltung der Erleuchteten Schwelle soll er die erforderliche Anstrengung und Mühewaltung erbringen. Er soll seine vortreffliche Aktivität und seine Dienstbereitschaft
- 10) klar unter Beweis stellen. Mit den Dienern, Arbeitern, Handlangern und den *ra'āyā* der erwähnten Stiftungsländereien soll er in angenehmer Manier und gesittet umgehen. Die Dienerschaft der
- 11) genannten Schwelle und die *ra'āyā*, die Steuerpächter und die Bauern der erwähnten, ehrwürdigen Stiftungsländereien sollen entsprechend diesem Schreiben den obgenannten Zufluchtsort des Mutawallitums und des Sayyidiums
- 12) als *mutawallī* innerhalb der «neuen» Stiftungsverwaltung der genannten, Geheiligten Schwelle anerkennen und sich seinem Wort und seinem profunden Ratschluß nicht entziehen [...]
- 13) [sie sollen] den Gehorsam ihm gegenüber für notwendig erachten. Die vornehmen, ehrwürdigen, dem Groß-*dīwān* zugehörigen

Finanzbeamten sollen den Erlaß über diese Ernennung in den Büchern der Beständigkeit registrieren und

14) vor Abänderung und Austausch bewahren. Das sollen sie zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt im Monat

15) Ğumādā I des Jahres 1144

*Rückseite :*

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
(kein Siegel)

Urkunde Nr. 10 (Text)

- (۱) صفیه صفویه حفت بالانوار القدسیة
- (۲) (مهر) بنده شاه ولایت طهاسب — ۱۱۳۹
- (۳) حکم جهانمطاع شد آنکه سیادت وتولیت ومعالی پناه عزت وعوالی دستگاه نظاماً للسيادة والتولية
- (۴) والرفعة والمعالی مرتضی قلی بیگ صفوی متولی قدیمی سرکار آستانه مقدسه منوره /—/ بشفقت شاهانه سرافراز
- (۵) گشته بدانند که عریضه که در خصوص مداخل ومخارج سرکار موهبت آثار مزبور بدربار گردون مدار فرستاده بود
- (۶) بنظر خورشید اثر رسیده مضامین آن معلوم رای جهان آرا کردید طریقه صوفیگری آنکه از روی کمال
- (۷) دقت واهتمام در آبادی محال خرابه مساعی جمیله بظهور رسانید در عرض يك سال ودو سال جمع قدیم را بعمل آورده
- (۸) در نظم ونسق روشنایی وشیلان آستانه مقدسه مزبوره وایصال مقرری ووظایف خدمه وحفاظ وغیره
- (۹) بنحوی که بر آورد نموده از قرار عشر وسنوات آینده را نظر بر مداخل بالسویة تقسیم وواصل هر يك نموده

- (۱۰) موقوف ندارد جمعی که از قدیم الایام ازین آستان کثیر الاحسان بهره یاب بوده اند نظر بر قابلیت هر یک
- (۱۱) از خدمه بخدمات مقررہ لازمہ آن سرکار مأمور دارد و تعمیرات ضروریہ بیوتات مبارکہ را سال بسال
- (۱۲) نظر بر مداخل نموده بعمل آورد و هر سالہ نتیجہ منقحہ بر کل مداخل و مخارج درست داشته بدرگاہ جهان پناه
- (۱۳) فرستد کہ بعد از رقم عالیجہ وزیر دیوان اعلیٰ مستوفیان عظام در دفاتر خلود ثبت نمایند و خاطر خطیر اقدس
- (۱۴) در انتظام و تمشیت امور آن سرکار بسیار متعلق است و در هر باب قدغن تام لازم دانسته
- (۱۵) در عہدہ شناسد تحریراً فی شہر
- (۱۶) جمادی الاولی سنہ ۱۱۴۴

(پشت سند)

هو — بالمشافہة العلیة العالیة

(مہر) بسم اللہ الرحمن الرحیم — ۱۱۳۹

Urkunde Nr. 10 (Übersetzung)

- 1) (elevatio :) Die şafawidische Auserlesene — sie möge von den heiligen Lichtern umgeben sein —
- 2) (Legende des Siegels :) Der Sklave des Schahs der Heiligkeit, Tahmāsp - 1139
- 3) Ein Befehl, dem von der Welt gehorcht wird, ist ergangen — Der Zufluchtsort des Sayyidiums, des Mutawallitums und der Vortrefflichkeit, das Instrument der Würde und der hervorragenden Eigenschaften — ein Beispiel für das Sayyidtum, das Mutawallitum,
- 4) die Erhabenheit und die Vortrefflichkeit — Murtażā Quli Beg Şafawī, der *mutawallī* im Rahmen der «alten» Stiftungsverwaltung an der Geheiligten und Erleuchteten Schwelle /—/, wurde durch königliche Huld ausgezeichnet.

- 5) Er möge wissen : Die Eingabe, die er hinsichtlich der Einkünfte und Ausgaben des begnadeten Heiligtums an den Hof, der das Zentrum des Universums ist, geschickt hatte, gelangte
- 6) vor den Blick, dessen Wirkung sonnengleich ist, und ihr Inhalt wurde dem weltschmückenden Sinn bekannt. Şūfīmāşīgēm Verhalten ist es angemessen, daß er [Murtażā Qulī Beg] mit vollkommener Aufmerksamkeit
- 7) und Anstrengung treffliche Bemühungen in Hinblick auf die Kultivation der zerstörten Örtlichkeiten leiste und innerhalb von ein bis zwei Jahren [wieder] die früheren Erträge produziere.
- 8) Er soll sich bezüglich der Regelung von Beleuchtung und Armenspeisung an der genannten, Geheiligten Schwelle [bemühen]. Die Pensionen und Gehälter für die Bediensteten, die Koranrezitatoren und die anderen soll er
- 9) [zunächst] entsprechend seiner Berechnung auf der Grundlage des Zehnten auszahlen, in den kommenden Jahren soll er sie [aber] unter Berücksichtigung der Gesamteinnahmen gleichmäßig aufteilen und einem jeden zukommen lassen.
- 10) Nichts soll er einbehalten. Den Betrag, der ihnen vonseiten der an Wohltaten reichen Schwelle seit altersher zuteil wurde, soll er [ihnen] unter Berücksichtigung der Leistungen eines jeden einzelnen
- 11) der Dienerschaft entsprechend der für ihn festgesetzten und verlangten Verrichtungen innerhalb dieser Stiftungsverwaltung zuteil werden lassen. Die erforderlichen Reparaturen an den gesegneten Gebäuden sollen alljährlich
- 12) unter Berücksichtigung [der Höhe] der Einnahmen durchgeführt werden. Jedes Jahr soll er eine genau kontrollierte Aufstellung aller Einkünfte und Ausgaben an den Hof, der der Zufluchtsort der Welt ist,
- 13) schicken, welche die ehrwürdigen Finanzbeamten nach Ausfertigung eines Erlasses des Wesirs des Groß-*dīvāns* in den Büchern der Beständigkeit registrieren sollen. Der hochgeschätzte, Allerheiligste Sinn
- 14) ist an der Regelung und Leitung der Angelegenheiten dieser Stiftungsverwaltung überaus interessiert. Er möge das Gebotene in jeder Hinsicht für erforderlich erachten
- 15) und zur Kenntnis nehmen. Ausgefertigt im Monat
- 16) Ğumādā I des Jahres 1144

*Rückseite :*

(oben, Mitte :) Er — Auf Allerhöchsten mündlichen Befehl  
 (Legende des Siegels :) Im Namen Gottes, des Erbarmers, des Gnädigen  
 1139

### III. DIPLOMATISCHER KOMMENTAR

Bei der diplomatischen Erörterung der vorliegenden Urkunden ist davon auszugehen, daß der Beamten- und Kanzleiapparat Ṭahmāšps II. aus der Reichs- und Kronverwaltung seines Vaters stammte. Deshalb nehmen wir an, daß die Richtlinien und Strukturen, die dem Beamten- und Kanzleiwesen unseres Schattenschahs zugrunde gelegt wurden, diejenigen der spätsafawidischen Staatsverwaltung waren. Dem berühmten Verwaltungshandbuch *Tazkirat al-Mulūk*<sup>18</sup>, das 1725 im Auftrage des Afghanenschahs Ašraf abgefaßt wurde und eine Beschreibung des Systems der Staatsverwaltung unter Sulṭān Ḥusain bietet, können wir daher entnehmen, nach welchen Vorstellungen und Vorbildern auch die Administration Ṭahmāšps II. ausgerichtet war. Andererseits dürfen wir nicht vergessen, daß bis zu seinem Einzug in Iṣfahān Ṭahmāšps Situation jeweils unsicher und schwankend war, demnach zumindest bis zur Einnahme Mašhads durch Nādīrs (beziehungsweise Ṭahmāšps) Truppen wohl gar keine Möglichkeit bestand, einen so umfangreichen und differenzierten bürokratischen Apparat aufzubauen, wie er in Iṣfahān bis 1722 bestanden hatte und in der *Tazkirat al-Mulūk* beschrieben ist. Einige Hinweise in den vorliegenden Urkunden erlauben, bestimmte Schlüsse auf die tatsächlichen Verhältnisse im Kanzleiwesen Ṭahmāšps II. zu ziehen.

Seit 'Abbās I. bestanden im Rahmen der safawidischen Zentralverwaltung zwei Staatskanzleien : Neben die « Reichs »-Kanzlei des *munšī al-mamālik* war zu jener Zeit die « Kron »-Kanzlei des *maḡlis-niwīs* (oder *wāqi'ā-niwīs*) getreten, die vor allem mit Belangen der Krongutsverwaltung (*sarkār-i ḥāṣṣā-yi šarīfā*) befaßt war. Gegen Ende der Šafawidenzeit hatte der *maḡlis-niwīs* den *munšī al-mamālik* an Bedeutung und Einfluß bei weitem überflügelt. Unsere zehn Urkunden

<sup>18</sup> *Tadhkirat al-Mulūk, A Manual of Šafavid Administration (ca. 1137/1725), Persian text in facsimile (B.M. Or. 9496), translated and explained by V. Minorsky, Gibb Memorial Series, New Series Nr. XVI, London 1943.*

weisen ausnahmslos Merkmale von Herrschererlässen auf, die in der Kanzlei des *mağlis-niwīs* ausgefertigt wurden : (1) Alle tragen die mit schwarzer Tinte geschriebene Einleitungsformel *ḥukm-i ğahānmuṭā' šud*. (2) Wo immer im Text des jeweiligen Erlasses von diesem selbst die Rede ist, wird dafür der Terminus *raqam* verwendet. Mit diesem Ausdruck wurden stets Erlässe aus der Kanzlei des *mağlis-niwīs* bezeichnet, während die in der Kanzlei des *munšī al-mamālik* ausgefertigten Herrscherurkunden die Bezeichnung *parwāncū* oder *ḥukm* trugen (und zwar ebenfalls im Text; als Einleitungsformel erscheinen bei solchen Urkunden *farmān-i humāyūn šud* oder *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft*). (3) Auch die verwendeten Siegel verweisen darauf, daß die Promulgation aller zehn Urkunden in der Kanzlei des *mağlis-niwīs* erfolgte. Alle drei Siegel, die auf den vorliegenden Erlässen zu sehen sind, gehören jenem Typ an, der in der *Tazkirat al-Mulūk* als *muhr-i anğuštar-i āftāb-āšār* bezeichnet wird<sup>19</sup>. Chardin kannte diesen Siegeltyp als « kleines Staatssiegel » oder einfach *ḥukm-i ğahānmuṭā'*. Siegel dieser Art waren in Form eines Siegelringes und stets aus kostbarerem Material als die « großen », runden Staatssiegel gearbeitet, hatten im Gegensatz zu jenen meist viereckige Gestalt und standen im Rufe höherer Wertschätzung als sie. Urkunden vom Typus *raqam* wurden stets mit einem *muhr-i anğuštar-i āftāb-āšār* gesiegelt, Abdrücke der « großen » Staatssiegel finden wir hingegen auf Erlässen, die vom *munšī al-mamālik* promulgiert wurden<sup>20</sup>.

Unter den drei verschiedenen Siegeln unserer Urkunden stammt das Älteste aus dem Jahre 1135 h./beg. 12. Oktober 1722, trägt die Legende *bismillāh ar-raḥmān ar-raḥīm — bandū-yi šāh-i wilāyat Tahmāsp-i šānī — 1135* und weist die Gestalt eines Quadrats mit der Seitenlänge von 23 mm auf, das einen kuppelförmigen Aufsatz trägt. Abdrücke dieses Siegels finden sich auf den Urkunden Nr. 1 und 4. Auf Nr. 2, 3, 5, 6 und 7 steht ein rechteckiges Siegel aus dem Jahr 1137 h./beg. 20. September 1724 mit der Legende : *bismillāh — bandū-yi šāh-i wilāyat Tahmāsp — 1137*. Es mißt 19 × 11 mm und trägt einen Aufsatz in Gestalt eines Halbkreises mit einem Radius von 4 mm. Das jüngste Siegel, das auf unseren Urkunden nachgewiesen ist, hat ebenfalls rechteckige Form, trägt keinen Aufsatz und mißt 17 × 14 mm. Die Legende lautet *bandū-yi šāh-i wilāyat Tahmāsp 1139* (1139 h./beg.

<sup>19</sup> *Tadhkirat al-Mulūk*, fol. 42b.

<sup>20</sup> Busse, *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen*, S. 48 f. und 55 f.

29. August 1726). Nr. 8, 9 und 10 unserer Dokumente weisen dieses Siegel auf.

Zum Verständnis der hier vorgelegten Fermane sind andere Urkunden Tahmāšps II. von Bedeutung. Publiziert wurden bislang die folgenden sechs Stücke :

- 1) Ramāzān 1136 h./beg. 24. Mai 1724, veröffentlicht in M. Chubua, *Persidskie firmany i ukazy Muzeja Gruzii*, Bd. I, Tbilisi 1949, S. 55 f. (Nr. 30).
- 2) Šafar 1140 h./beg. 18. September 1727, veröffentlicht in M. Zabihi, « *Farmānī dar bārā-yi Astarābād* » in *Rāhnamā-yi kitāb*, Bd. XII (1348 š.), S. 740-741.
- 3) Rabi' II 1140 h. (?) /beg. 16. November 1727, veröffentlicht in M. 'A. Hidāyati, *Āsitānā-yi Rayy — maǧmū'ā-yi asnād wa-farāmīn*, Teheran 1344 š., S. 101 f. (Nr. 6).
- 4) Ğumādā II 1142 h./beg. 22. Dezember 1729, veröffentlicht in M. H. Simsār, « *Farmān-niwīsī dar daurā-yi Šafawīyā (3. Teil)* » in *Barrasīhā-yi tāriḫī*, Bd. III (1347 š.) Nr. 2, S. 135-149 (S. 145 f.).
- 5) Rabi' II 1143 h./beg. 14. Oktober 1730, veröffentlicht in M. 'A. Hidāyati, *Āsitānā-yi Rayy — maǧmū'ā-yi asnād wa-farāmīn*, Teheran 1344 š., S. 105 f. (Nr. 7).
- 6) Rabi' II 1143 h./beg. 14. Oktober 1730, veröffentlicht in F. Ğahānpūr, « *Farāmīn-i pādīšāhān-i Šafawī dar mūzā-yi Brīṭāniyā* » in *Barrasīhā-yi tāriḫī* Bd. IV (1348 š.) Nr. 4, S. 223-264 (S. 223 f., Nr. 15. Diese Urkunde scheint mit dem bei H. Busse, *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen*, Kairo 1959 auf S. 257/Nr. 91 als unveröffentlicht angegebenen Erlaß identisch zu sein).

Hierbei zeigt sich, daß es zumindest noch zwei weitere Staatssiegel mit dem Namen dieses Schahs gegeben haben muß : ein *muhr-i anǧuštar-i āftāb-āšār* aus dem Jahr 1140 h./beg. 19. August 1727 mit der Legende *bismillāh — bandā-yi šāh-i wilāyat Tahmāsp — 1140* und ein rundes, « großes » Siegel (ohne Aufsatz, also ein sogenanntes *muhr-i humāyūn*), das im zentralen Kreis die Legende *bandā-yi šāh-i wilāyat Tahmāsp-i šānī — 1122* trägt. Wie schon die Anbringung dieses Siegels vermuten läßt, trägt die Urkunde Chubua Nr. 30 die Einleitungsformel *farmān-i humāyūn šud* und belegt hiermit die Existenz einer Kanzlei des *munšī al-mamālik* zumindest für die erste Zeit der Herrschaft Tahmāšps. Auch inhaltlich fällt die Urkunde, eine Gehaltsregelung für einen *yüzbaši* in Georgien, in die Kompetenz eines *munšī al-mamālik*. Die zweite Urkunde, die nicht die Einleitungsformel *ḥukm-i ğahānmutā'*

*šud* trägt, stellt uns allerdings vor ein Problem : Es handelt sich um die Urkunde Hidāyatī Nr. 6. Sie wird mit der Formel *farmān-i humāyūn šaraf-i nafāz yāft* eingeleitet und entspricht inhaltlich durchaus anderen safawidischen Urkunden dieses Typus — es handelt sich um die Bestätigung des *mutawallī* von Šāh ‘Abd al-‘Azīm zu Rayy in seinem Amte, verbunden mit der Klarstellung einiger rechtlicher Fragen. Allerdings sucht man vergeblich nach dem bei einer solchen Urkunde zu erwartenden Siegel *muhr-i humāyūn-i šaraf-i nafāz* (großes, rundes Staatssiegel mit kuppelförmigen Aufsatz). Statt seiner findet sich das kleine, rechteckige Staatssiegel aus dem Jahre 1139 h. Daraus könnte man schließen, daß es zur Zeit der Ausfertigung dieser Urkunde keine « Reichs »-Kanzlei des *munšī al-mamālik* gab, und daß Urkunden, die nach *Tazkirat al-Mulūk* in die Kompetenz eines solchen fielen, unter Beachtung der formalen Vorschriften (Einleitungsformel!) de facto in der « Kron »-Kanzlei des *mağlis-niwīs* ausgefertigt wurden. Es ist aber ebensogut möglich, daß die beiden großen Staatssiegel zu jener Zeit schon derart abgewertet waren, daß man für die Siegelung einer so feierlichen Urkunde wie Hidāyatī Nr. 6 zu dem angesehenen *muhr-i anguštār-i āftāb-āšār* griff, obwohl sie aus der Kanzlei des *munšī al-mamālik* stammte. Dies würde bedeuten, daß man in der Kanzlei Ṭahmāsp die unter Sulṭān Ḥusain gültigen Vorschriften über Siegelverwendung modifiziert hätte. Die Frage bleibt offen, denn auch aus dem Inhalt der Urkunde können wir keine klärenden Hinweise darauf entnehmen, ob Ṭahmāsp während seiner Herrschaft zu jedem Zeitpunkt über zwei Staatskanzleien verfügte oder nicht. Zwar erfahren wir aus Urkunde Nr. 1 (Zeile 7), daß es 1724 noch die zwei traditionellen administrativen Bereiche — Kron- und Reichsverwaltung — gab. Aber Chubua Nr. 30, die einzige Urkunde, die mit Sicherheit in der « Reichs »-Kanzlei des *munšī al-mamālik* promulgiert wurde, stammt aus demselben Jahr, so daß wir über die Verhältnisse in späterer Zeit keine Schlüsse ziehen können. Es kann jedoch kaum bezweifelt werden, daß die seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts festzustellende Entwicklung der « Kron »-Kanzlei des *mağlis-niwīs* zu immer größerer Bedeutung im Rahmen der Staatsverwaltung auch in der Regierungszeit Ṭahmāsp II. anhielt. Das wird durch das zahlenmäßige Verhältnis der verschiedenen Urkundentypen belegt : Von nunmehr insgesamt 16 bekannten Erlässen Ṭahmāsp stammt nur einer zweifelsfrei aus der Kanzlei eines *munšī al-mamālik*, 14 wurden jedoch mit Sicherheit vom *mağlis-niwīs* promulgiert. Urkunde Nr. 6 /Zeile 12 nennt übrigens

den Namen des damaligen *mağlis-niwīs* (wie sich aus dem Zusammenhang ergibt, kann nur er gemeint sein, denn es handelt sich eindeutig um den für die Ausfertigung von *arqām* Verantwortlichen) : 'Alī Naqī. Aus *Tazkirat al-Mulūk* wissen wir, daß es stets Aufgabe des *mağlis-niwīs* war, die Einleitungsformel *ḥukm-i jahānmuṭā' šud* zu zeichnen. Ein Vergleich unserer zehn Urkunden zeigt auf Anhieb, daß ihre Einleitungsformeln mit Sicherheit von der gleichen Hand stammen; vor allem ist die zangenartige Gestalt, die aus dem ausgezogenen *šud* und dem *kāf* in *ḥukm* gebildet wird, ein überzeugendes Merkmal, das sich auf allen Urkunden wiederholt. Daraus kann geschlossen werden, daß 'Alī Naqī seinem Schah mindestens bis Ende 1731 in seinem hohen Amte zur Seite stand.

Bei der Betrachtung der Eintragungen auf den Rückseiten der zehn vorliegenden Urkunden fällt zunächst das Fehlen jeglicher Registrierungsvermerke auf, selbst dort, wo vom Inhalt her eine Registrierung zu erwarten wäre (vgl. Nr. 5/Zeile 17 und 18, Nr. 6/Zeile 15-16, Nr. 9/Zeile 13 und Nr. 10/Zeile 13). Hingegen tragen alle Erlässe mit Ausnahme von Nr. 5 einen Vermerk über den Beurkundungsauftrag. Dieser wiederum erfolgte bei acht Erlässen auf direktem, mündlichen Wege, wie der Vermerk *huwa — bil-mušāfaha al-'alīya al-'āliya* schließen läßt. Bei Urkunde Nr. 1 erfolgte die Promulgation zwar auf Wunsch des Herrschers (*ḥasab al-amr al-a'lā*), jedoch durch eine schriftliche Mitteilung (*az qarār-i niwīštā-yi ...*) des *i'timād ad-daulā* (Großwesirs). Unter den Vorgängern Taḥmāšps wurde der Vermerk über den Beurkundungsauftrag zumeist durch den *i'timād ad-daulā* gesiegelt. Dies geschah auch oftmals (keineswegs immer) unterhalb des *bil-mušāfaha al-'alīya al-'āliya*. Wir können daher annehmen, daß es sich bei den Abdrücken des viereckigen Siegels mit der Legende *ḥubb al-Ḥusain min ḥubb Allāh — 1112* (Nr. 1, 2, 4 und 6) um das bereits 1112 h./beg. 18. Juni 1700 entstandene Siegel von Taḥmāšps *i'timād ad-daulā* handelt, dessen Namen wir zwar nicht dem Siegel entnehmen können, der aber von anderer Stelle bekannt ist : 'Abd al-Karim <sup>21</sup>. Auf Urkunde Nr. 10 finden wir an der gleichen Stelle ein anderes, ovales Siegel mit der Datierung 1139 h./beg. 29. August 1726. Leider vermag ich diese Siegeländerung nicht zu deuten, da auch dieses Siegel anonym ist <sup>22</sup>.

<sup>21</sup> Hammer-Furgstall, *Geschichte des Osmanischen Reiches*, Bd. VII, S. 303.

<sup>22</sup> Über die Angabe des Beurkundungsauftrags auf Herrscherurkunden der späten Şafawidenzeit vgl. Busse, *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen*, S. 72 f.

Aus der Tatsache, daß viele Urkunden Schah Sulaimāns (1667-1694) die Beurkundungsvermerke « auf Höchsten Befehl ... » oder « durch Allerhöchsten mündlichen Befehl » tragen, hat Heribert Busse geschlossen, die Initiative zur Promulgation dieser Erlässe sei tatsächlich vom Herrscher ausgegangen; dies aber widerspreche der Behauptung abendländischer, zeitgenössischer Reisender, die Regierungsgeschäfte seien vor allem durch den *i'timād ad-daulā* erledigt worden, und der Schah habe nur in geringem Maße daran teilgenommen<sup>23</sup>. Eine derartige Überlegung an die vorliegenden Urkunden anzuknüpfen, ist freilich von besonderem Reiz: Sollte Busses Argumentation auch auf Ṭahmāsp II. anwendbar sein, bedeutete dies, daß man die Einschätzung dieses Herrschers als « Schattenschah » doch sehr revidieren müßte, tragen doch immerhin acht der vorliegenden Dokumente einen Vermerk über direkten Beurkundungsbefehl durch Ṭahmāsp II. persönlich. Es wäre natürlich auch zu fragen, ob die Beurkundungsvermerke auf unseren Erlässen tatsächlich einen wahren Vorgang (Beurkundungsbefehl des Schahs) wiedergeben oder einen solchen nur simulieren. Zumindest in einem Falle (Nr. 7) ist es deutlich, daß der Text des Erlasses eine Äußerung des Schahs weitgehend wörtlich wiedergibt, nämlich an der Stelle, wo plötzlich die kanzleimäßige Diktion unterbrochen wird, und dem Leser eine spontane Unmutsäußerung entgegentritt! Gegen diese Überlegungen sprechen jedoch Berichte über Ereignisse im Oktober 1727: Im Verlaufe von Spannungen zwischen Ṭahmāsp und « Ṭahmāsp Quli » (Nādir) kam es damals zu einem Handgemenge zwischen den Anhängern des Schahs und denjenigen seines Feldherrn Nādir. Verzweifelt versuchte Ṭahmāsp davonzulaufen. Nādir holte ihn ein, verhinderte einen Selbstmordversuch des Schahs und nahm ihm schließlich das Staatssiegel weg; danach pflegte Nādir des öfteren Dekrete Ṭahmāsp's in eigener Regie zu erlassen. Solche Mitteilungen lassen natürlich eher einen fiktiven Charakter unserer Vermerke vermuten. Hierbei sei übrigens noch eine Bemerkung erlaubt: Das Siegel, das Nādir dem Schah abgenommen hatte, war mit Sicherheit ein (ringartiges) « kleines » Siegel, denn nur von einem solchen ist anzunehmen, der Schah habe es mit sich geführt<sup>24</sup>.

<sup>23</sup> Busse, *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen*, S. 75.

<sup>24</sup> Lockhart, *The Fall of The Safavi Dynasty*, S. 319.

## IV. SACHKOMMENTAR

Murtażā Quli Beg Şafawî, der Adressat der vorliegenden Urkunden, ist nach aller Wahrscheinlichkeit der bereits mehrmals genannte Botschafter Tahmāšps II., der im Oktober 1723 als Führer einer Gesandtschaft mit Dāmād Ibrāhīm Paşa in Istanbul verhandelt hatte. Seinem Beinamen entnehmen wir, daß er dem şafawidischen Herrscher-geschlecht entstammte. In der zweiten Hälfte des Jahres 1724 befand er sich offenbar in der näheren Umgebung des Herrschers und wurde im Zusammenhang mit dem Widerstand Schah-treuer Statthalter und Unterstatthalter gegen die Russen in den Kaspischen Provinzen mit der Aushebung von Hilfstruppen betraut. Er zählte damals keineswegs zu den bedeutenden Würdenträgern Tahmāšps II. : Seine Anrede in den Urkunden Nr. 1 bis 4 weist auf keinerlei höheren Rang, den er innegehabt hätte. Die Aufgaben, mit denen er beauftragt wurde, waren von beschränkter Bedeutung. Urkunde Nr. 1 und 4 zeigen uns, daß er im Rahmen der Mobilmachung von Hilfskräften gegen die Russen sowohl dem *mutawallî* der Ardabiler Stiftungsverwaltung als auch dem *dîwān-begî*, der das Oberkommando beim Widerstand gegen die Russen führte, und einem weiteren Unterstatthalter (vgl. Nr. 4, Zeile 13) untergeordnet war. Urkunde Nr. 3 vermittelt eine Vorstellung von der örtlichen und zahlenmäßigen Begrenzung seines Auftrags : Murtażā Quli Beg war nur für die Rekrutierungen in einigen Orten im Umkreis von Ardabil zuständig, und die Zahl der von ihm geführten Krieger blieb wohl beträchtlich unter tausend (vgl. Nr. 3, Zeile 7). Auch Nr. 4 enthält Hinweise auf den eher subalternen Charakter von Murtażā Quli Begs Aufgaben, vor allem in der sehr ungnädigen sanctio (Zeile 18-20), die vermuten läßt, der Adressat sei damals keineswegs in der besonderen Gunst Tahmāšps gestanden, vielleicht deshalb, weil er sich bei der Erfüllung seiner Aufträge hinsichtlich der Aufstellung von Hilfstruppen bislang nicht sonderlich eingesetzt hatte. Letztlich dürfte er aber doch alles zur Zufriedenheit des Schahs durchgeführt haben, denn schon im Ğumādā II 1137 h./beg. 15. Februar 1725 wurde Murtażā Quli Beg zum stellvertretenden Leiter (*nā'ib-i tauliyā*) der « neuen » Stiftungsverwaltung (Näheres hierzu unten) für das Heiligtum Şāih Şafis zu Ardabil befördert. Diesen Rang behielt er auch während der osmanischen Besetzung Ardabils (August 1725 - August 1730), obwohl er sich zu dieser Zeit nicht dort, sondern zumeist in der Nähe

Ṭahmāšps II. aufhielt. Allerdings scheint er nach der Eroberung Ardabīls durch ‘Abdallāh Köprülü Paša und Ṭahmāšps Flucht aus dieser Stadt nicht sofort mit dem Schah gezogen zu sein. Noch im Winter 1726 befand er sich unweit Ardabīls — wohl in Gilān —, begab sich dann aber auf Ṭahmāšps Wunsch an dessen Hof (Urkunde Nr. 7).

Im späten Winter des Jahres 1730 zog er von Ṭahmāšps Residenz (zu jener Zeit bereits Iṣfahān) nach Qum, offenbar mit der Absicht, sich dort längere Zeit aufzuhalten (Nr. 8). Vom Ğumādā II 1144 h./beg. 1. Dezember 1731 stammt seine Ernennungsurkunde zum *mutawallī* der « neuen » Stiftungsverwaltung zu Ardabīl (Nr. 9), mit der gleichzeitig ein Erlaß über Direktiven zur Lösung einiger finanzieller Fragen (Pensions- und Gehaltszahlungen aus den Mitteln der Stiftung, Budget für Reparaturen, Beleuchtungsanlagen, Armenspeisung und ähnliches) ausgefertigt wurde (Urkunde Nr. 10). Damit hatte Murtażā Qulī Begs Karriere ihren Höhepunkt erreicht. Über sein weiteres Schicksal ist nichts mehr bekannt. Wahrscheinlich war er in den folgenden Jahren weiterhin als *mutawallī* tätig, aber mit dem zunehmenden Verfall des Heiligtums unter Nādir-Šāh — einerseits beruhte seine Finanzpolitik u.a. auf der widmungsfremden Verausgabung von Stiftungsgut, andererseits war er nach seiner Machtergreifung an der Förderung ṣafawidischer Institutionen nicht mehr interessiert — nahm wohl auch die Bedeutung dieses einst so angesehenen Amtes ab.

Im übrigen können wir die vorliegenden Urkunden nach thematischen Gesichtspunkten folgendermaßen ordnen :

- 1) Nr. 1, 2, 3 und 4 beziehen sich auf die Mobilmachung von Hilfstrouppen für den Abwehrkampf gegen die Russen in Gilān.
- 2) Den Urkunden Nr. 5, 6, 7, 9 und 10 können wir eine Reihe bedeutender Mitteilungen über Einrichtung und Verwaltung des Heiligtums von Šaiḥ Ṣafī zu Ardabīl entnehmen.
- 3) Urkunde Nr. 8 ist ein Paßbrief, um den Murtażā Qulī Beg für seine Reise nach Qum (wohl von Iṣfahān, vgl. oben) angesucht hatte (Zeile 4).

Der persische Widerstandskampf in den von russischen Truppen besetzten Provinzen der südwestlichen Kaspiküste, der im Frühling 1723 eingesetzt hatte, wurde zum größten Teil von aus der Zivilbevölkerung rekrutierten Landwehren getragen. Seinen Höhepunkt erreichte er 1724, als persische Kämpfer die russischen Stützpunkte in Gilān angriffen. Allein der Gouverneur von Āstārā hatte hierbei etwa

20.000 Mann ins Feld geführt, vorwiegend schlecht bewaffnete Bauern. Wie unsere Urkunden zeigen, handelte es sich bei diesem Widerstand weder um spontane Reaktionen der Bevölkerung der betroffenen Landstriche, noch um isolierte Aktionen weitgehend selbständiger Statthalter. Die Aufgaben, mit denen Murtažā Quli Beg betraut wurde, setzen vielmehr einen durchdachten, zentralen Mobilisierungsplan für die von Tahmāsp offenbar nicht nur pro forma beherrschten Territorien voraus. Der oberste Verantwortliche für den antirussischen Abwehrkampf war Tahmāsp's *dīwānbegi* (Nr. 1, Zeile 9 und Rückseite), der offiziell zum Oberstkommandierenden Gilāns<sup>25</sup> ernannt worden war. Auf seine Veranlassung wurde Erlaß Nr. 1 ausgefertigt (vgl. Rückseite, Angabe des Beurkundungsauftrages). Murtažā Quli Beg hatte demnach die Aufgabe, aus der Zivilbevölkerung des Distrikts von Ardabil Landwehren aufzustellen. Hierbei sollte er dem damaligen *mutawallī* des Ardabiler Heiligtums 'Alī Quli Beg Şafawī assistieren. Diese beiden unterstanden wiederum dem Ardabiler Statthalter (Zeilen 5 und 6). Den höchsten Befehl über dieses Unternehmen führte jedoch der schon erwähnte *dīwānbegi*, der die solcherart Rekrutierten mit den regulären Truppen der Krone (*mulāzimān-i sarkār-i hāşşā-yi şarīfā*) und den Provinzialarmeen (*mulāzimān-i iyālat*, vgl. Zeile 7) vereinte. Durch Erlaß Nr. 2 wurde Murtažā Quli Beg mit der Spezialaufgabe betraut, einen unzuverlässigen Rekrutierungsbeauftragten zu verhaften und dessen Obliegenheiten (Aushebung von Hilfstruppen in zwei Örtlichkeiten unweit Ardabils innerhalb einer Frist von drei Tagen) wahrzunehmen. Vor allem sollte er auch überprüfen, ob sein Vorgänger nicht etwa Bestechungsgelder vonseiten der Zivilbevölkerung entgegengenommen hatte. Hiermit sind die letzten Unklarheiten über den Charakter der Landwehren beseitigt: Es handelte sich eindeutig um wohlvorbereitete, rücksichtslose Zwangsrekrutierungen, keineswegs um freiwillige Auflehnung einer königstreuen Bevölkerung gegen fremde Invasoren. Wenn die Russen hierbei den Eindruck von Aufständen oder Mobilmachungen lokaler Machthaber gewannen, so lag dies ebenfalls in Tahmāsp's Interesse: Rußland konnte für ihn nicht schlechthin als feindliche Macht gelten, da es ja immerhin bereit war, die Ansprüche Tahmāsp's zu unterstützen. Die aus der zivilen Bevölkerung zwangsweise eingezogenen Krieger wurden mit der Doppelbezeichnung *çarīk wa-ülğārī* belegt (das türkische Wort *čerik*

<sup>25</sup> Die offizielle Bezeichnung dieser Provinz lautete *dār al-marz* (Nr. 1/Zeile 8), vgl. *Tadhkirat al-Mulūk*, S. 170.

bedeutet Hilfsheer, Ersatztruppe, Miliz oder Landwehr <sup>26</sup>, *ülğär* bezeichnet unsprünglich gemeinsame Arbeit und gegenseitige Hilfe der Bauern, etwa in Katastrophenfällen <sup>27</sup>). Über einen weiteren Mobilisierungsauftrag geben uns die Urkunden Nr. 3 und 4 Aufschluß; er war von größerer Bedeutung als Nr. 1 und 2 und stand im Rahmen der Vorbereitung einer militärischen Konfrontation von Persern und Russen bei Rašt (Ende 1724). Durch diese Erlässe wurde Murtažā Quli Beg beauftragt, im gesamten südwestlichen Küstengebiet und im angrenzenden Hochland Hilfstruppen zu rekrutieren. Der Urkunde Nr. 4 (Zeile 13) ist zu entnehmen, daß die Operation unter dem Oberbefehl von Mir 'Aziz Hān, dem Statthalter von Kaskar, stand. Zu dieser ist übrigens zu bemerken, daß darin die Freude über die gelungene Abwehr der Osmanen durch Schah-treue Krieger im Sommer 1724 (vor allem Tabriz, vgl. oben) ihren Niederschlag gefunden hat, wie uns der Hinweis auf 'Abdallāh Köprülü Pašas Rückzug zeigt (Zeile 4). Offenbar hegten Tahmāsp II. und seine Umgebung gegen Ende 1724 tatsächlich die Vorstellung, die Osmanen seien endgültig geschlagen, und auch die Russen könnten alsbald aus Gilān vertrieben werden, so daß der Herrschaftsbereich Tahmāsp's in Kürze von fremden Insurgenten gesäubert sein werde. Aus alledem läßt sich schließen, daß Tahmāsp bis zu seiner Vertreibung aus Ardabil (August 1725) — wie schon oben angedeutet — über einen durchaus wirksamen und loyalen Verwaltungsapparat verfügte, der innerhalb der damals noch şafawidischen Gebiete Nordwestpersiens eine staatliche Ordnung aufrechterhalten konnte, die den Normen der früheren şafawidischen Verwaltung entsprach. Erst als Tahmāsp im Sommer 1725 Aserbaidshan verlassen mußte, brach diese Ordnung zugleich mit der Hoffnung des Schahs, seinen Staat ausbauen und festigen zu können, zusammen. Für diese Zeit (1722-1725) mag es daher nicht berechtigt sein, von Tahmāsp II. als von einem Schattenschah zu sprechen. Zu keinem anderen Zeitpunkt übte er in so hohem Maße effektive Herrschaft aus wie in diesen Jahren. Zeitgenössische Historiographen, die Tahmāsp für die Zeit bis zu seiner Thronbesteigung in Isfahān (1729) nur den

<sup>26</sup> Gerhard Doerfer, *Türkische und mongolische Elemente im Neupersischen*, Bd. III, Wiesbaden 1967, S. 65 f. s.v. *čerik* (Nr. 1079).

<sup>27</sup> Heinrich Junker — Bozorg Alavi, *Persisch-deutsches Wörterbuch*, München 1966, S. 72 s.v. *ülğär*. Im vorliegenden Falle wird offenbar der primär dem zivilen Bereich zugehörige Terminus euphemistisch für kollektive Zwangsrekrutierung von Bauern verwendet.

Titel *mīrzā* zuerkannten (etwa Muḥammad Hāšim Rustam al-ḥukamā' in seiner Chronik *Rustam at-tawārīḥ*, ediert von Muḥammad Mušīrī, Teheran 1348 š., S. 151 f.), taten dies sicher nicht aus Geringschätzung der politischen Bedeutung Ṭahmāsp's für Nordwestpersien. Vielmehr wollten sie Ṭahmāsp's Qazwīner Thronbesteigung, die unmittelbar auf Sulṭān Ḥusains Abdankung erfolgt war, aus Loyalität gegenüber dem alten Schah nicht zur Kenntnis nehmen.

Ähnlich dem Heiligtum der Sittī Fāṭimā zu Qum<sup>28</sup> bestanden auch für die Stiftungen des Grabmals von Šaiḥ Šafī zwei Verwaltungsapparate. Dies ist darauf zurückzuführen, daß wohl schon im 16. Jahrhundert für die umfangreichen neuen Stiftungen, mit denen die šafawidischen Herrscher Persiens das Heiligtum in Ardabīl ausstatteten, eine eigene Verwaltung eingerichtet wurde, die im Gegensatz zu derjenigen der alten Stiftungsgüter (*sarkār-i qadīmī*) die Bezeichnung *sarkār-i ḡadīdī* (oder : *ḡadīd*) trug. Zunächst erscheint es widersprüchlich, daß in Urkunde Nr. 5 Murtażā Qulī Beg zwar ausdrücklich zum stellvertretenden *mutawallī* des *sarkār-i ḡadīdī* ernannt wurde (Zeile 8), aber in Nr. 6 (gleichen Datums) als Träger dieses Amtes auch als für die « alte » Stiftungsverwaltung zuständig bezeichnet wird (Zeile 4). Diesem Sachverhalt begegnen wir allerdings auch bei den ebenfalls gleich datierten Urkunden Nr. 9 und 10. Die Ernennung zum *mutawallī* wird zwar ausdrücklich für das *sarkār-i ḡadīdī* ausgesprochen (Nr. 9, Zeilen 6 und 12), in Nr. 10 wird er aber auch als *mutawallī-yi qadīmī* bezeichnet (Zeile 4). Analog zu den von Busse für Qum ermittelten Zuständen möchte ich annehmen, daß schon im 17. Jahrhundert der überwältigende Teil der Stiftungsbelange im Rahmen des *sarkār-i ḡadīdī* wahrgenommen wurde, so daß die Bedeutung der « alten » Verwaltung im Laufe der Zeit immer mehr abnahm. Möglicherweise waren die Leiter des *sarkār-i ḡadīdī* in der hier interessierenden Zeit bereits « automatisch » auch für die Angelegenheiten des *sarkār-i qadīmī* verantwortlich, so daß für dieses gar kein eigener *mutawallī* (beziehungsweise : *nā'ib-i taulīyat*) mehr existierte. Diese Annahme würde die angeführten Diskrepanzen in den Urkunden Nr. 5, 6, 9 und 10 erklären.

Zur Zeit der Ausfertigung unserer Erlässe entsprach der Betrieb des Ardabiler Heiligtums noch weitgehend den Verhältnissen, die daselbst im 17. Jahrhundert geherrscht hatten. Neben der Sicherung des Unter-

<sup>28</sup> Busse, *Untersuchungen zum islamischen Kanzleiwesen*, S. 127 f.

halts einer großen Zahl von Koranrezitatoren scheint ein besonderes Anliegen des Schahs darin bestanden zu haben, die Durchführung der Armenspeisung (*šīlān*) in aufwendiger Weise zu gewährleisten. Die vorliegenden Urkunden bezeugen, daß diese Einrichtung zur Zeit Tahmāšps noch in ähnlicher Weise florierte, wie dies Adam Olearius ein Jahrhundert zuvor in Ardabil erlebt hatte. Die Nutznießer der Armenspeisung waren nicht nur Pilger, sondern vor allem in Ardabil Ansässige, die regelmäßig von dieser Institution — die grundsätzlich jedermann zugänglich war (vgl. Nr. 5, Zeile 11) — profitierten<sup>29</sup>. Olearius' Bericht klärt uns auch darüber auf, was eigentlich unter *raušanā'ī* (i.e. Beleuchtung; Nr. 9, Zeile 8 und Nr. 10, Zeile 8) zu verstehen ist: Hierbei handelte es sich vor allem um kostbare Grableuchten aus Gold, « welche neben den anderen Lampen alle Nacht angezündet und mit Liechtern besteeckt seyn müssen »<sup>30</sup>. Den beiden letzten Urkunden ist übrigens auch zu entnehmen, daß Murtažā Quli Begs Aufgabe nach der Wiedergewinnung Ardabils durch Nādīrs Truppen darin bestand, als *mutawallī* seine ganze Kraft dareinzusetzen, die Zerstörungen, denen durch die osmanische Besetzung der Stadt (1725-1730) viele Stiftungsländereien zum Opfer gefallen waren, in möglichst kurzer Zeit wieder wettzumachen. Unter anderem wurde ihm vorgeschrieben, die aus den Einnahmen der Stiftung zu bezahlenden Gehälter und Pensionen während der Zeit des « Wiederaufbaues » nur zu einem Zehntel zu entrichten (Urkunde Nr. 10, Zeile 7 bis 9). Unter seiner Leitung erlebte das Heiligtum vielleicht noch seinen letzten Höhepunkt. Die mit Nādīr Šāhs Herrschaft verbundenen Reformen des Stiftungswesens leiteten einige Jahre später einen Bedeutungsrückgang und Verfall des Ardabiler Heiligtums ein, der bis in unser Jahrhundert spürbar blieb<sup>31</sup>.

Abschließend noch einiges zu Urkunde Nr. 7: Sie gibt uns über einen Goldschatz Auskunft, der bis 1725 im Heiligtum aufbewahrt worden war und schließlich im Verlauf der russischen Besetzung Āstārās auf abenteuerliche Weise verloren ging. Einer der Gefolgsleute Tahmāšps dürfte den Schatz unter dem Vorwand, er sei den Russen in die Hände gefallen, an sich gebracht haben (Zeile 9). Wir erfahren

<sup>29</sup> Adam Olearius, *Vermehrte Neue Beschreibung Der Muscowitischen vnd Persischen Reyse*, Schleswig 1656 (Neudruck Tübingen 1971) S. 466; Laurence Lockhart, *Persian Cities*, London 1960, S. 55.

<sup>30</sup> Olearius, *Vermehrte Neue Beschreibung*, S. 465.

<sup>31</sup> Lockhart, *Persian Cities*, S. 55.

allerdings, daß auch der Schah selbst die Absicht gehegt hatte, sich des Schatzes zu bemächtigen, denn Murtażā Quli Begs Auftrag, auf den Erlaß Nr. 7 bezogen ist, war darin bestanden, die « goldenen Geräte und Gegenstände » nach Tahmāšps Abreise aus Ardabil (August 1725) diesem nachzubringen (Zeile 5). In den Zeilen 12 und 13 äußert sich deutlich der Unmut des Schahs darüber, daß ihm in dieser Sache ein anderer zuvorgekommen war. Ob es dem Adressaten des Erlasses später gelang, tatsächlich des Schatzes habhaft zu werden (wie es ihm aufgetragen war, Zeile 13), ist einstweilen nicht in Erfahrung zu bringen. Auch über die Beschaffenheit des Goldschatzes ist kaum etwas bekannt: Keinesfalls handelte es sich um goldenes Tafelgeschirr, denn solches zu gebrauchen war im Ardabiler Heiligtum stets untersagt<sup>32</sup>.

\* \* \*

Während der Drucklegung des vorliegenden Aufsatzes erhielt ich von einigen weiteren veröffentlichten Fermanen Tahmāšps II. Kunde. Es handelt sich dabei um folgende Stücke :

- 1) Zū l-Qa<sup>c</sup>dā 1135 h./beg. 3. August 1723, veröffentlicht in T. M. Musāvi, *Baky tarichinā dair orta āsr sänādlāri*, Baku 1967 (Nr. 21).
- 2) Ramazān 1136 h./beg. 24. Mai 1724, veröffentlicht in V. Puturidze, *Persidskie istoričeskie dokumenty v knigochraniliščach Gruzii*, kn. 1, vyp. 3, Tbilisi 1965 (Nr. 41; Zweitfertigung).
- 3) Zū l-Ḥiğğā 1139 h./beg. 20. Juli 1727, veröffentlicht in Puturidze, *Persidskie istoričeskie dokumenty, kn. 1, vyp. 3* (Nr. 43).
- 4) Ğumādā I 1141 h./beg. 3. Dezember 1728, veröffentlicht in T. M. Musāvi, *Orta āsr Azārbajğān tarichinā dair fars dilindü jazylmyş sänādlār*, Baku 1965 (Nr. 20).

Die Urkunde Chubua Nr. 30 ist ein weiteres Mal bei Puturidze, *Persidskie istoričeskie dokumenty, kn. 1, vyp. 3* (Nr. 20) publiziert worden.

B. F.

<sup>32</sup> Olearius, *Vermehrte Neue Beschreibung*, S. 466.